

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

91. Sitzung (27.10.1848)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XCI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 27. October 1848.

In Gegenwart

der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath Zell, Geheimreferendar v. Stengel und Ministerialrath Fröhlich;

sowie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Arnsperger, Baffermann, Becker, Buhl, Berger, Hildebrandt, v. Jßlein, Malsch, Mathy, Mittermaier, Peter, Rettig, Sachs, Schmitt, v. Söiron, und Zell.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Weller.

Nach Eröffnung der Sitzung wurden Petitionen vorgelegt:

von dem Secretariat:

- 1. der Friedrich Bayer'schen Eheleute in Schönbrunn, Bezirksamt Neckargemünd, die Restituirung widerrechtlich entzogenen Vermögens betreffend,
- 2. vieler Bürger in Hilzingen, um Auflösung der Kammer.

Vom Abg. Kapp:

- 3. eine kleine Broschüre eines Anonymus von Heidelberg, unterzeichnet „ein Theoretiker und Praktiker,“ die Reform des badischen Notariatswesens betreffend.

Wenn auch anonym, bemerkt der Abgeordnete, enthält sie doch beachtenswerthe Punkte, und ich theile sie zur Kenntnissnahme und nöthigen Berücksichtigung mit.

Der Abg. Bauer erstattet Bericht über den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Engen und Altdorf betreffend,

Beilage Nr. 1

und trägt auf Verathung in abgekürzter Form an.

Der Antrag der Commission, dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu ertheilen, wird einstimmig von der Kammer ohne weitere Discussion angenommen.

Hierauf wurde die Wahl des Ersatzmannes für den ehemaligen Abg. Hecker zur Budgetcommission vorgenommen,

welche mit dreiundzwanzig Stimmen auf den Abgeordneten Buhl fiel.

Sofort wurde zur Verathung der

§§. 30 und 31

des Entwurfes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden übergegangen.

(Siehe 88 Beilagenheft, S. 63.)

Zentner: Es wird gut sein, vor Allem die Punkte, über welche sich die Diskussion bereits verbreitet hat, zu fixiren; ich glaube, es sind folgende:

- 1. die Gleichstellung des Recurses des Staates mit dem Recursrecht der Privaten,
- 2. daß der Recurs durch ein Gesetz, und nicht bloß durch eine Verordnung zu regeln sei,
- 3. die Errichtung des Recurshofes, und da sind wieder zwei Fragen zu entscheiden, und zwar:
 - 1. ob der Recurshof eine vom Ministerium unabhängige Behörde sein, oder aus dem Ministerium selbst gebildet werden soll,
 - 2. ob in diesem Recurshof auch das bürgerliche Element Vertretung finden soll.

Theils um einigen Einwendungen, die meinen Bemerkungen entgegengehalten wurden, theils um Mißverständnissen zu begegnen, ist es nothwendig, Dem, was ich gestern gesagt habe, noch Folgendes beizufügen:

Was den ersten Punkt betrifft, so ist mein Hauptsatz

der, daß auch da, wo wegen Bedenken im öffentlichen Interesse eine weitere Entscheidung erfolgen soll, die gleiche Recursinstanz stattfinden sollte, wie bei Privaten. Diesem Sage ist eigentlich kein Widerspruch, noch weniger eine Widerlegung widerfahren. Ich glaube deshalb, daß dieser Paragraph, wenn anders die Gesichtspunkte, von denen ich ausgegangen bin, richtig sind, eine wesentliche Aenderung erfahren müsse. Ich habe gestern schon angedeutet, daß man darauf verfallen kann, in der Verweisung an das Ministerium ein Veto zu finden. Zugleich bemerkte ich auch, daß nach der Fassung und der Art, wie im Commissionsbericht selbst sich darüber ausgedrückt wird, darauf gekommen werden kann, daß förmliche Entscheidungen vom Ministerium ausgehen sollen. Ich möchte daher vor Allem die Regierungskommission bitten, sich darüber bestimmt zu erklären, ob mit der Vorlage an das Ministerium und der Erklärung desselben nur ein Veto gemeint sei, denn zwischen dem Veto und einer Entscheidung, welche auch eine Abänderung enthalten kann, ist ein fühlbarer Unterschied.

Staatsrath Bekk: Es ist allerdings nur ein Veto, so ist es auch im belgischen Gesetze. Es ist nicht ein Recurs, weil der Vorstand des Bezirksausschusses nicht zu recurriren braucht, sondern er devolvirt die Sache an eine andere Behörde. Wenn es sich um die Entscheidung von Ansprüchen verschiedener Betheiligten handelt, dann ist nie ein öffentliches Interesse vorhanden, weil es die Anwendung des §. 30 begründet. Der §. 30 setzt ein öffentliches Interesse voraus, welches gefährdet würde und dieses öffentlichen Interesses wegen soll das Veto eintreten und eine höhere Beschlußfassung eingeholt werden. Bei Rechtsstreitigkeiten als solchen kommt das also nicht vor.

Zentner: Das ändert die Sache nicht. Der Staat führt seinen Recurs aus im öffentlichen Interesse. Der Private führt ihn aus im Privatinteresse. Die Hauptsache ist aber, ob ein bloßes Veto damit gemeint sei, oder eine wirkliche Entscheidung. Nach der Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs scheint mir eine wirkliche Entscheidung in der Absicht des Entwurfs zu liegen. Ich weiß nicht, ob das belgische Gesetz, welches der Regierung allerdings ein Veto einräumt, dort so ausgelegt wird, daß das Veto auch eine Entscheidung in materiellen Dingen involvirt.

Staatsrath Bekk: Allerdings.

Zentner: Dem sei, wie ihm wolle, ich glaube, daß folgende Einrichtung besser zum Ziele und auch zur Gleich-

heit und Einheit führe. Ich würde dem Ministerium im Namen der Regierung das Veto einräumen, dieses sollte sich aber beschränken auf ein bloßes Nein. Nun sehe ich aber wohl ein, daß die Regierung häufig in den Fall kommen kann, zu wünschen, daß nicht bloß der Beschluß des Ausschusses wirkungslos sei, sondern daß irgend etwas Anderes, den Verhältnissen Angemesseneres an die Stelle trete, daß sie also an die Stelle der Entscheidung des Bezirksausschusses eine andere gesetzt wünscht. Ich sehe aber nicht ein, warum man hier dem Ministerium beim öffentlichen Interesse einräumen soll, gleichsam in eigener Sache eine Entscheidung zu geben und warum die Regierung sich hier nicht bequemen soll, vor dem Recursrichter ihr Recht oder ihr Interesse zu wahren zu suchen. Es ist dies ja eine Staatsbehörde, sie wird jedenfalls vorzugsweise aus Staatsbeamten zusammengesetzt sein. Sollte da die Regierung wirklich glauben können, die öffentlichen Interessen wären nicht eben so gut, wie die der Privaten gewahrt, wenn diese oberste Recursbehörde die Entscheidung gibt? Meine Idee ist also kurz die, wo es mit dem bloßen Veto abgethan ist, bewahre ich es der Regierung; sofern aber ein weiterer Recurs an das Staatsministerium gegeben und gemeint ist, daß auch das Ministerium eine abändernde Entscheidung geben könne, enthält der §. 30 eine unstatthafte Ungleichheit, denn ich finde darin keine Gleichheit, wenn der Private nur eine Recursinstanz hat und der Staat zwei, und überdies diese Instanzen nur das alter ego sind. Die Interessen des Staats können zwar gewahrt werden, aber wenn das Ministerium abändert, so können leicht die Interessen des Einzelnen aus zu großer Sorgfalt für das Staatsinteresse beeinträchtigt werden. Diese Beforgnis wird beseitigt, wenn wir die Recurse auch in solchen Fragen des öffentlichen Interesses an den gewöhnlichen Recurshof verweisen.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist er eigentlich vom Herrn Regierungskommissär schon zugegeben. Er betrifft nämlich die Bestimmung des §. 31, wornach das ganze Recurswesen, also auch die Errichtung des Recurshofes einer Regierungsverordnung überlassen werden soll. Ich fände dies bedenklich, und habe mich bereits dafür ausgesprochen, daß die Bestimmung über den Recurs wenigstens in den Hauptpunkten der Gesetzgebung anheimgestellt werden soll. Die Regierung hat erklärt, man solle hierfür den Weg der Motion betreten. Wenn sie auf der Ansicht stehen geblieben wäre, daß diese Frage durch eine

Verordnung geordnet werden soll, hätte sie nicht diese Ansicht aussprechen können, und darum habe ich gesagt, daß dieser Punkt vom Herrn Regierungscommissär zugestanden sei. Ich behalte mir vor, über diesen Punkt einen Antrag zu stellen. Ich bin weit entfernt zu glauben, daß das Recursgesetz sogleich in dieses Gesetz aufgenommen werden solle. Das wäre theils zu schwierig, theils nicht nothwendig und auch der seitherigen Uebung entgegen. Aber die Grundsätze für den Recurs auszusprechen, für die Verordnung oder das Gesetz, das darüber erscheinen soll, zu sorgen, daß nicht etwas im Wege der Verordnung geschehe, was im Wege der Gesetzgebung geschehen soll, Das kann schon in diesem Gesetz geschehen und ausgesprochen werden.

Was den dritten Punkt, die Errichtung und Beschaffenheit des Recurshofes betrifft, so glaube ich, daß derselbe eine vom Ministerium unabhängige Stelle sein soll, die Gründe dafür habe ich schon angegeben, sie sind auch von Andern anerkannt und weiter ausgeführt worden. Die Frage: in wie fern aber das bürgerliche Element eine Vertretung finden soll, betreffend, so bin ich mißverstanden worden und habe vielleicht meine Ansicht nicht genug entwickelt. Man hat gegen mich bemerkt, nicht die Minderheit solle aus Bürgern bestehen, sondern die Mehrheit. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, die Gründe für meine Ansicht näher anzugeben. Daß überhaupt das bürgerliche Element in der Recursinstanz eine Vertretung finden soll, dafür spricht schon der ganze Geist und die Grundlage des Gesetzes. Es fragt sich daher nur noch: in wie weit diese Vertretung stattfinden solle? und da glaube ich, daß die Mehrheit nicht aus bürgerlichen Elementen bestehen soll, weil es sich hier ganz anders verhält, als beim Bezirksausschuß. Es sind in der Recursinstanz höhere Staatsrücksichten zu beachten. Diese Beachtung, diese Rücksichten kann man nicht wohl von dem Bürger erwarten, dessen gewöhnliches Geschäft es nicht ist, mit Entscheidungen der Art sich zu befassen, und der ein Studium daraus nicht gemacht hat. In einem solchen Collegium könnte, wenn es nicht zu schwerfällig werden soll, auch schon deshalb nicht die Mehrheit aus Bürgern bestehen, weil meines Erachtens auch die Staatsbeamten nicht bloß Juristen sein, sondern auch noch andere Fachmänner darin sitzen sollen. Denn es treffen alle mögliche Fragen hier zusammen. Das führt aber nicht dazu, das bürgerliche Element ganz auszuschließen, wohl aber dazu, es in geringerer Zahl zu bestimmen. Auch spricht dafür die nöthige Rücksicht auf die Einheit der Aussprüche.

Endlich spricht dafür auch noch der weitere Grund, daß wir bereits ein Gesetz haben, welches eine ähnliche Einrichtung getroffen hat, nämlich die Gerichtsverfassung in dem Punkt über die Handelsgerichte. Hier ist bestimmt, daß die Handelsgerichte in erster Instanz zum größern Theil aus bürgerlichen Elementen bestehen sollen, in der Appellationsinstanz aber zum größern Theil aus nicht bürgerlichen Elementen. Es soll dieses Collegium nach §. 5 der Gerichtsverfassung nämlich aus fünf Mitgliedern des Hofgerichts und zwei Bürgern des Handelsstandes bestehen. Damit erledigt sich auch der Einwurf des Herrn Regierungscommissärs, als bestände eine derartige Einrichtung noch nicht.

Was nun die Art der Behandlung betrifft, so habe ich gestern den Antrag gestellt, diese Frage an Ihre Commission zurück zu weisen, weil ich gestern nicht denken konnte, daß die Sache in kurzer Zeit so reiflich erwogen werden könne, daß darüber eine gründliche Beschlusfassung möglich wäre. Die Lage der Sache ist freilich seither eine andere geworden, da man inzwischen Zeit gefunden hat, sich über die angeregten Punkte eine Meinung zu bilden. Ich will es der Kammer anheim stellen, ob die Sache schon so weit gereift ist, daß sogleich ein Beschluß gefaßt werden könne. Immerhin halte ich es für zweckmäßig, auch wenn die Sache an die Commission zurückgewiesen werden sollte, sogleich bestimmte Anträge zu stellen.

In Bezug auf §. 30 stelle ich nun folgenden Antrag: den §. 30 auf das der Regierung zu gewährenden Veto zu beschränken und ihr im Uebrigen den Recurs wie den Privaten zu gestatten.

Wenn Sie den letzten Absatz streichen, so haben Sie im Wesentlichen Das, was ich wünsche; es wird nur der Paragraph dann noch etwas präziser zu fassen sein.

Was nun den §. 31 betrifft, so lautet mein Antrag so: „Eine Anfechtung und Abänderung der Aussprüche des Bezirksausschusses findet nur im Wege des Recurses statt. Die Bestimmung der Fälle, in welchen der Recurs stattfinden darf, so wie die Errichtung der Recursbehörde wird einem besondern Gesetz vorbehalten.“ Es bleibt dann in dieser Fassung immerhin der Regierung noch vorbehalten, über die Formen des Recurses besondere Verordnungen zu erlassen. Aber zwei Punkte möchte ich gewahrt wissen, die Bestimmung der Fälle, in welchen der Recurs stattfinden soll, und die Bestimmung der Recursbehörde.

Was nun den dritten Punkt, den Recurshof selbst betrifft,

so ist darüber gesprochen worden, ob man den Weg einer Motion betreten, ob man gleich darüber abstimmen soll, oder ob, wie ich noch glaube, die Sache an die Commission gewiesen werden solle, um einer nähern Prüfung unterworfen zu werden. Ich hätte zwar nichts einzuwenden, wenn die Kammer beschließt, daß der Weg der Motion betreten werden soll, ich besorge nur, daß dieser Weg zu weitläufig ist. Bis die Motion ihren Lauf vollendet hat, wird lange Zeit verfließen, und es erhebt sich daher die Frage, ob, wenn wir dieses Gesetz bald in's Leben geführt wissen wollen, es nicht notwendig sein wird, einen kürzern Weg zu nehmen. Zunächst möchte ich nun der Commission die erste Erwägung darüber überlassen; würde dieser Weg nicht beliebt, so glaube ich, daß die Kammer einen Wunsch zu Protokoll erklären sollte: die Staatsregierung möge für die Recurse gegen die Entscheidungen des Bezirksausschusses einen selbstständigen Gerichtshof errichten, in welchem auch das bürgerliche Element vertreten werden soll. — Ich habe absichtlich gesagt „Entscheidungen,“ um die Fälle auszuschließen, wo nicht eine eigentliche Entscheidung des Bezirksausschusses gegeben wird. Es sind dies z. B. die Fälle Nr. 11, 12 und 22 des §. 22. Dergleichen Fälle werden am besten fertig gemacht in erster Instanz, will man mehr, so mag das Ministerium im Recursweg entscheiden. Die Hauptsache ist die, daß die Sache im Wege der Gesetzgebung geschehe; es liegt mir nicht viel daran, ob Sie den einen oder den andern Weg einschlagen.

Jung h a n n s: Es liegen zwei Anträge vor. Der eine vom Abg. Berger, der will, daß keine Recursinstanz stattfinde, der andere von dem Abg. Christ, einen Verwaltungsgerichtshof zu bilden.

Was nun den ersten betrifft, so wollte ich mich gerne damit vereinigen, wenn wir bei dem Verwaltungsausschuß dieselben Bürgschaften hätten für die Rechtsprechung, wie bei den Geschwornen. Allein es fehlt uns hier das Recusationsrecht, es fehlt uns die Nichtigkeitsbeschwerde und es verdient noch der andere Umstand erwogen zu werden, daß die Geschwornen nur Richter der Thatfache sind, während hintendrin ein Gericht von Rechtsgelehrten kommt, das das Urtheil auszusprechen hat und wenn es wesentliche Irrthümer findet, von der Urtheilsfassung Umgang nehmen und die Sache vor ein anderes Schwurgericht verweisen kann. Diese Bürgschaften fehlen uns hier und es möchte also nicht im Interesse des Staates und der Bürger liegen, Personen, welche weder die Verwaltungsgesetze kennen,

noch in der Findung des Rechts Uebung haben, eine endgültige Entscheidung zu überlassen. Später vielleicht, wenn dieses Institut längere Zeit eingeführt ist und wenn die Bürger die Gesetze besser kennen gelernt, wenn sie größere Uebung in der Urtheilsfindung gewonnen haben, dann mag es an der Zeit sein, die Recursinstanz aufzuheben. Dagegen bin ich mit dem Antrag des Abg. Christ vollkommen einverstanden. Das Ministerium des Innern, welches an der Spitze der Verwaltung steht, von dem alle Anordnungen ausgehen und welches der Bezirksstaatsbehörde ihre Aufträge, Belehrungen und Instructionen ertheilt, sollte nicht Recursbehörde sein. Es würde darum angemessener sein, einen eigenen Recurshof zu errichten, der vom Ministerium unabhängig ist. Von diesem Grundsatz ist auch die Nationalversammlung ausgegangen im §. 41 der Grundrechte, wo sie den Verwaltungsstellen das Recht sprechen in Verwaltungssachen abgenommen und den Gerichten überlassen hat. Ob es nun die ordentlichen Gerichte sind, welche über die Recurse entscheiden oder ein Verwaltungsgerichtshof, der die nöthige Gewähr für seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gibt, möchte gleichgültig sein. Für die Bildung eines Gerichtshofs aus Verwaltungsbeamten möchte wohl der Umstand sprechen, daß seine Mitglieder mehr Kenntniß von Verwaltungsgegenständen haben als jene der bürgerlichen Gerichte.

Was den Kostenpunkt betrifft, worauf großes Gewicht gelegt wurde, so habe ich aus dem Munde des Abg. Christ Vorschläge gehört, die mich überzeugt haben, daß dieser Gerichtshof gebildet werden kann ohne eine Vermehrung der Kosten. Ich möchte ihn daher ersuchen, seine Ansichten der Kammer kund zu geben, damit sie sich überzeugen könne, daß kein neuer Kostenaufwand statt zu finden habe.

Von anderer Seite wurde noch vorgeschlagen, es möchten Männer aus dem Volke in diesen Gerichtshof gewählt werden. Hiegegen hat schon Herr Staatsrath Beck die gegründete Einwendung erhoben, daß diese Mitglieder eigentlich nichts anders wären als Staatsdiener, welche von anderen Staatsdienern sich nur dadurch unterscheiden würden, daß sie ein geringeres Maß von Kenntnissen besäßen. Denn sie müßten fortwährend auf ihrem Posten bleiben, und dafür natürlich eine ständige Befoldung bekommen. Will man volksthümliche Elemente in den Verwaltungsgerichtshof bringen, so kann dies dadurch geschehen, daß das Volk sich bei der Ernennung seiner Mitglieder betheiliget. Wir haben ein solches Beispiel in Württem-

berg. Dort steht den Kammern das Recht zu, zwei oder drei Mitglieder in den obersten Gerichtshof zu ernennen. Man betrachtet das in unserem Nachbarlande als ein wichtiges Recht des Volkes, durch dessen Ausübung die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichtshofes, der zugleich Staatsgerichtshof ist und über die Vergehen der Minister zu entscheiden hat, einigermaßen gewahrt werde. Auf ähnliche Weise könnte man bei uns zwei oder drei Männer durch die Kammern in den Verwaltungsgerichtshof wählen lassen.

Blankenhorn-Krafft: Ich hatte mich zum Worte gemeldet, um den Antrag des Abg. Berger zu unterstützen, wenn er sich dahin verständigt, den §. 31 zu streichen. Denn richtig ist, daß die Bezirksausschüsse nicht viel um uralte Verordnungen sich kümmern werden, und daß bei Recursen oft die Staatsbehörden sich an diese Verordnungen anklammern und ein Urtheil geben würden, das nicht ganz in Uebereinstimmung mit Dem steht, was die öffentliche Meinung heut zu Tage verlangt. Ja, ich gestehe Ihnen, ich war lange Bürgermeister und habe mich um viele uralten Verordnungen wenig bekümmert, sondern gethan, was mir recht und billig schien, und meine Mitbürger waren damit zufrieden. So würde ich es auch machen im Bezirksausschuß. Die Rede des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern hat mir eben die Ueberzeugung beigebracht, daß es nicht wohl zulässig ist, allen Recurs abzuschneiden.

Was nun den Vorschlag des Abg. Christ betrifft, eine eigene und unabhängige Behörde als letzte Instanz zu bilden, so bin ich damit einverstanden, daß man diesen Gegenstand in die Abtheilungen verweisen muß. Denn ich habe nun einmal eine gewisse Scheu vor Gründung neuer Behörden, und es wird mir nicht recht klar, daß man eine solche gründen kann, ohne daß sie einen Kreuzer kostet, wie Herr Christ behauptet.

Was dabei die Vertretung des bürgerlichen Elements betrifft, so können Sie mir wohl glauben, daß ich nichts dagegen zu erinnern finde, aber so wie sie der Abg. Mez will, wäre es nicht zulässig, denn da würden wir weiter nichts bekommen als Beamte, die nicht studirt hätten. Eher noch könnte man es so machen, daß man vierteljährlich von den verschiedenen Ausschüssen Leute einberufen würde, was aber dann den Nachtheil herbeiführen könnte, daß zu verschiedenen Zeiten verschiedene Ansichten obwalten

und so auch ganz abweichende Entscheidungen gegeben würden.

Nun möchte ich aber noch einen Wunsch an die Regierungskommission richten, der gewiß Unterstützung finden dürfte; nämlich eine Revision dieser Masse von Verordnungen eintreten zu lassen; denn wenn sie den Ausschußmitgliedern zumuthen wollen, daß sie nach der Anzahl von zum großen Theil veralteten Verordnungen entscheiden sollen, kommen sie nicht in's Reine. Wenn man aber eine Revision vornimmt, die das alte Unpraktische und was nicht mehr zeitgemäß ausscheidet und eine Zusammenstellung des Zweckmäßigen macht, kann man diesen Leuten zumuthen, daß sie sich auf die Sache einstudiren, und ihre Entscheidungen danach geben.

Lamey: Ich erlaube mir den Entwurf der Commission näher zu beleuchten.

Der §. 30 hebt das Recursrecht hervor, welches der Staatsbehörde zusteht. Es ist dies ein Institut, welches in allen Gesetzgebungen herrscht, welches wir auch durch das Institut der Staatsanwaltschaft gegründet haben.

In dieser Beziehung existirt nicht eine große Anzahl von Instanzen, sondern nur eine einzige. Es ist dies ein vollkommenes Mißverständnis von Seite des Abg. Zentner, daß er glaubt, es existiren mehrere Recurse bei der Staatsbehörde. Wir haben beim ganzen Gesetz vorausgesetzt, daß überall nur ein Recurs vorhanden sein soll, und dieses Princip in dieser Weise ausgeführt. Es ist nämlich nichts damit gethan, daß die Staatsbehörde das Recht der Einsprache gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses hat. Im Interesse des Gesetzes hat sie das Recht der Einsprache und hierauf entscheidet das Ministerium des Innern.

Nun aber fragt man, soll der Bezirksausschuß sich damit begnügen müssen? und da sagte man, man müsse auch hier dem Bezirksausschuß ein Recursrecht geben, wenn gegen ihn entschieden wird, daß er nicht nur falsch geurtheilt, sondern durch sein Urtheil auch das öffentliche Interesse gefährdet habe. Daher heißt der letzte Absatz „dem Bezirksausschuß steht der Recurs gegen die Entscheidung des Ministeriums zu, aber nicht der Staatsbehörde.“ Es handelt sich nicht davon, daß man dem Staat mehrere Recursinstanzen zuweisen wollte, sondern man wollte ihm das beliebte Recht der Rechthaberei auch in dieser Beziehung gönnen. In §. 31 ist dieser Grundsatz weiter durchgeführt, und hier muß ich abermals gegen den Abg. Zentner bemerken, daß der letzte Absatz bereits eine sehr

erhebliche Schranke gegen das, was die Regierung thun kann, zieht. Es heißt nämlich

„Keinenfalls darf aber gegen die Entscheidungen des Bezirksauschusses mehr als ein Rechtszug eröffnet werden.“

Ich glaube, in diesem Abjage wollte man für die Staatsregierung die Schranke ziehen, die in der That, wenn Sie die Sache ansehen, wie sie ist, von größter Erheblichkeit ist. Die Regierung kann nur bestimmen, entweder geht der Recurs an das Ministerium des Innern oder an das Staatsministerium. Eine andere Verordnung kann sie nicht machen. Darin liegt die einzige Grenze, daß sie sagt: die Sache ist so wichtig, daß man sie an die oberste Staatsbehörde verweisen kann, oder sie ist nicht so wichtig, weshalb man sich mit der Entscheidung des Ministeriums des Innern begnügen kann. Wenn die Staatsbehörde durch Verordnungen gewisse Fälle ausnimmt oder gewisse Voraussetzungen zieht, unter welchen kein Recurs stattfinden kann, so bleibt es bei der Entscheidung des Bezirksauschusses stehen. Die Sache ist nicht so gefährlich als dargestellt wurde, und wurde auch deshalb von der Commission so angenommen, weil man das Gesetz haben und nicht warten wollte, bis jede Kleinigkeit, welche bei einem solchen Gesetze zur Sprache kommen könnte, im Wege einer weiteren Gesetzgebung erledigt ist. Es wäre uns auch Recht gewesen, wenn wir diese Bestimmungen schon fertig vorliegend gehabt hätten. Nun muß man es aber der Zukunft überlassen, welche uns das Recht gewährt, weiter einzuschreiten. Wenn es darauf ankommt, ob die Gesetzgebung bestimme, daß das Ministerium des Innern oder das Staatsministerium den Recurs erledigen soll, so wird diese Sache einigen Anstand finden, außerdem aber werden wir uns mit dem Commissionsberichte begnügen können. Wenn ich nun auf die übrigen Anträge komme, so würde ich den Antrag des Abg. Berger näher beleuchten, wenn nicht der Abg. Jungmanns den ungeheuren Unterschied zwischen einem Geschworenengericht und der souveränen Macht des Bezirksauschusses hervorgehoben hätte. Er hat aber diese Unterschiede nicht einmal vollständig auseinandergesetzt und man könnte hier namentlich beifügen, daß die Geschwornen für eine einzige Sitzung gewählt werden, während der Bezirksauschuss auf vier Jahre gewählt wird. Man könnte hervorheben, daß der Bezirksauschuss in einer Mitgliedschaft von vier Männern die Rechte ordnet, während das Geschworenengericht zwölf Richter hat. Man könnte her-

vorgehen, daß die Gerichte, falls sie die Unschuld des Angeklagten gegen den Ausspruch der Geschwornen aussprechen, sagen können: nun ist die Sache anders, wir verweisen sie vor ein neues Geschworenengericht. Wenn sie aber dem Bezirksauschusse souveränes Recht geben, so müssen sich nothwendig die Betheiligten beklagen. Haben Sie, meine Herren, vielleicht Hoffnung, daß das volkshümliche Element die alte Wahrheit vernichten würde, das Derjenige, welcher Unrecht bekommt, unzufrieden ist und daß Derjenige, welcher einen Prozeß verliert, sagt: „Ich bin mit Unrecht verurtheilt worden?“ Wenn schon den Staatsrichtern mit Albernheit nachgesagt worden ist, so oft sie einen Prozeß entschieden: „Ja, sein Vetter war in Mannheim oder in Constanz“ (ich habe solche Fälle in Menge erzählen hören), obwohl von 1000 Fällen 999 erlogen sind, so können Sie überzeugt sein, daß den Herren des Bezirksauschusses noch ganz andere Dinge nachgesagt werden. - Ich komme nun zu den Anträgen, welche von den Abgeordneten Zentner und Christ übereinstimmend gemacht worden sind, und betrachte sie sowohl von ihrer rechtlichen als von ihrer politischen Seite. Von ihrer rechtlichen Seite aus muß ich die Frage stellen, ob auf diese Weise gediegene Entscheidungen herauskommen werden. Man hat von Seiten des Abg. Christ hervorgehoben, und Blankenhorn ist ihm auch durch Erzählung seiner Bürgermeisterschaft beigetreten, daß die Bürger nicht gerne nach den Gesetzen richten, sondern den gesunden Menschenverstand walten lassen. Ich glaube nicht, daß der Abg. Blankenhorn dieses so sehr gethan hat, als er sagt, und wenn er es gethan hat, so kommt es bloß daher, weil er eben einen gesunden Menschenverstand besitzt. Der größte Fehler bei Anwendung der Gesetze ist, daß der schlechte Menschenverstand Dinge hinein interpretirt, welche nicht darin stehen. Ich behaupte, daß dem nicht so ist, daß die Bürger in solchen Entscheidungen selbst gerne nach Gesetzen handeln, sie thun dieses aus einem Grunde, welcher sehr erheblich ist. Es ist nämlich unangenehm, Entscheidungen zu geben in Fällen, welche zwei Seiten haben; fährt man in der Mitte durch, so sind beide Theile unzufrieden, gibt man aber dem Einen Recht, so beklagt sich mindestens der Andere. Daher suchen sich die Leute hinter den Ausspruch des Gesetzes zu stecken, damit sie sagen können, dieser oder jener Paragraph hat es nicht anders zugelassen, ich mußte so entscheiden. Dieses werden die Leute befolgen und ich machte selbst die Erfahrung, daß die bürgerlichen Richter, wenn sie in die Lage kommen,

Entscheidungen geben müssen, die Gesetze mit Liebhaberei anwenden; ich berufe mich in dieser Beziehung auf die Erfahrungen in der bürgermeistereihaftlichen Praxis. Dabei muß man doch auch die Frage stellen, ob man sich so geradezu über alles hinwegsetzen und nach Launen entscheiden kann. Ich bin übrigens für den Bezirksausschuß eingenommen und gönne ihm das Vergnügen, diese Entscheidungen zu machen von Herzen. Ich bin auch für den Antrag des Abg. Christ eingenommen; wenn er auch den Administrativbehörden das Zeugniß gab und geben konnte, daß sie in der Regel bloß aus Rechtsgründen entschieden haben, so ist es doch wünschenswerth, daß eine eigene organische Behörde eingerichtet werde. Dies ist schon aus dem Grunde wünschenswerth, damit Diejenigen, welche solche Entscheidungen treffen sollen, mit der Gesetzgebung nach allen Richtungen vertraut seien und damit nicht, wie es bei den Administrativbehörden der Fall ist, die Männer, welche die Referate in ihren Händen haben, fast ausschließlich die Herren des Gegenstands sind, sondern damit alle Mitglieder mit den Gesetzen, welche der spezielle Fall berührt, vollkommen bekannt sind. Die Sache hat aber auch eine politische Seite, wie der Abg. Christ bereits in seinem glänzenden Vortrage hervorgehoben hat. Ich lege auch ein Gewicht darauf, daß die Entscheidungen der Administrativbehörden eben so unabhängig gegeben werden, als die der Bürger. Indem ich nun an diesen Punkt komme, berühre ich zugleich die Hauptsache selbst, nämlich jene Anstände und Bedenken, welche von so vielen Seiten darüber erhoben worden sind, wie man diesen Gerichtshof einrichten soll. Da müssen wir der Einrichtung geradezu in das Gesicht blicken. Es ist von diesem Gerichtshof viel Schönes, sowohl von Juristen als Bürgern gesagt worden. Wenn man aber die Frage in das Auge faßt, welche Bürger in diesen Gerichtshof eintreten, so müssen wir zunächst an ihre Anzahl denken. Von der Anzahl der Mitglieder überhaupt hängt es ab, wen man hinein bringen kann. Nehmen Sie zwanzig bis vierundzwanzig an, so können Sie allerdings eine hinreichende Anzahl Bürger hineinbringen. Ein Element, welches ich dabei auch vertreten sehen möchte, ist jenes, welches vorzugsweise die Staatswissenschaften erlernt hat, die Cameralisten, weil ich hoffe, daß Gegenstände zur Entscheidung kommen werden, welche in die Finanzwissenschaften einschlagen, ja weil ich glaube, daß diese Gegenstände vorzugsweise sich dahin eignen, weil die Finanzbehörden am schlechtesten Entscheidungen machen können,

indem sie weitaus in den meisten Fällen in eigener Sache entscheiden. Diese Streitfragen werden alsdann vor die unabhängigen Verwaltungsgerichte kommen und diese werden unabhängige und von keinen fiskalischen Einflüssen bedrohte Entscheidungen treffen können. Allein vierundzwanzig Mitglieder werden Sie nicht in diesen Gerichtshof setzen wollen und ich protestire gegen eine solche Anzahl, weil dadurch das Prinzip der Kostspieligkeit und nicht der Wohlfeilheit in Frage gestellt würde. Sie werden diese Anzahl auch aus dem Grunde beschränken müssen, weil große Collegien die schlechtesten sind, da eine große Anzahl von Mitgliedern kein Interesse oder keine Theilnehmung bei der Sache nehmen. Sie können diese Erfahrung bei großen Collegien machen, entweder wird von den Gerichtsmitgliedern zu viel gestritten und dann ist das große Collegium wegen Zeitaufwands verwerflich, oder es wird nicht genug Acht gegeben und dann dient es zu nichts. Also müssen wir das Collegium klein einrichten. Ich denke, daß die entscheidende Behörde die Zahl von fünf Mitgliedern nicht übersteigen soll. Wenn Sie aber nur fünf Mitglieder in dem Gerichtshofe haben, so wird man von dem bürgerlichen Elemente nicht viel sprechen können. In einer Anzahl von fünf Mitgliedern werden nicht viele bürgerliche gewählt werden können, wenn die Geschäfte auf eine gute Art erledigt werden sollen. Ich bin auch mit dem Herrn Regierungscommissär einverstanden, wenn er gestern gesagt hat, daß die Bürger, wenn sie ständige Entscheider werden, schlechter sind als Juristen und Staatsbeamte, welche mit der Art und Weise bekannt, und häufig unabhängiger sind, als die volksthümlichen Elemente. Es ist auch schon beleuchtet worden, daß man Bürger, die Staatsgeschäfte besorgen, für wirkliche Staatsbeamte hält, wenn sie es auch nicht sind noch sein wollen. Dies gilt namentlich in neuerer Zeit, wo Leute, wenn sie kaum einen Tag im Staatsdienste gewesen sind, ihre Volksthümlichkeit eingebüßt haben, und machen Sie die Sache wie Sie wollen, dieses Vorurtheil, welches gegen die Staatsbeamten herrscht, ist der Grund alles Uebels. Diesem Fluche gegen die Staatsbeamten wird man nicht entgehen können, wir würden vielmehr denselben nur einem eigenen Collegium aus dem Bürgerstande aufladen. Ich bin nicht dagegen, daß man durch Vertretung des bürgerlichen Elementes in dieser Beziehung eine Vermittlung trifft. Ich bin mit dem einverstanden, was der Abg. Zentner gesagt hat, daß, wie es bei den Handelsgerichten der Fall ist, hier, wo besondere Kenntnisse

erfordert werden und die Bedürfnisse der Bürger zu berücksichtigen sind, auch solche Elemente einfließen sollen. Auf welche Weise, ist mir jedoch nicht klar. Daher wünschte ich, daß der Antrag des Abg. Bissing in Erwägung gezogen werde. Ich würde auch diesen Antrag an die Commission verweisen, welche für das Verwaltungsgesetz besteht, aber ich glaube, es dürfte besser sein, wenn in den Abtheilungen neu gewählt wird, weil die Abtheilungen in der Lage sind, in der Commission das bürgerliche Element mehr vorwalten zu lassen. So viel ich weiß, sind in der Commission die meisten Mitglieder Juristen. Ein anderer Grund bestimmt mich noch, warum ich die Sache an die Abtheilungen gewiesen wünschte. Ich muß gestehen, daß es mir nicht ganz klar ist, auf welche Weise man die Bestimmungen über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, ohne wieder auf ältere Gesetze zurückzukommen, einführen könne. Dies war auch der Anlaß, warum die Commission nicht auf diesen Vorschlag einging. Es war keine Stimme, welche sich gegen den Vortrag des Abg. Christ erhoben hätte. Man hat den Vorschlag geprüft, und war damit im Allgemeinen einverstanden. Man wünschte, daß ein Verwaltungsgerichtshof creirt werde. Es genügt aber nicht, daß man diesen Verwaltungsgerichtshof in das Gesetz aufnehme, es müssen auch die übrigen Einrichtungen und Befugnisse in das Klare gesetzt werden. Wir müssen auch das Verhältnis betrachten, welches er dem Ministerium gegenüber einnimmt. Hier greifen wir in den Organismus der Verwaltungsbehörden ein, über welche uns keine Vorlage gemacht ist. Wir müssen betrachten, welche Entscheidungen von der Competenz des Finanzministeriums herübergezogen werden können, um dem Verwaltungsgerichtshofe hinreichende Beschäftigung und den vollen Inhalt dessen geben zu können, wofür seine Entscheidung besonders tauglich ist. Ich glaube, daß wir diesen Vorschlag in den Abtheilungen berathen sollten. Ich würde für die Aufnahme desselben in das Gesetz selbst sein, wenn ich glaubte, daß die Regierung den Wünschen der Kammer in den Weg treten würde. Ich würde dann sagen, daß wir trotz der Initiative der Regierung aussprechen sollen, so wollen wir es. Da ich aber überzeugt bin, daß die Regierung mit Einführung des Verwaltungsgerichtshofes, den Wünschen der Kammer entsprechend, nicht zögern werde, und da sie zur Organisation desselben einen Theil des Gesetzentwurfs über die Errichtung des Staatsrathes benützen kann, so glaube ich, daß wir sicher sein können, daß den Wünschen der Kammer

Rechnung getragen werde. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Bissing, diese Frage in die Abtheilungen zu verweisen, damit sie baldigst und gründlich über die Errichtung und Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes sich beschäfftige. Im Uebrigen empfehle ich die Annahme der Commissionsanträge ohne Aenderung und ich wünschte, daß wenn auch Mißstände entstehen sollten, dieses Gesetz seiner zweckmäßigen Eigenschaften wegen in möglichster Bälde in Wirksamkeit trete.

Staatsrath Bekk: Ob Sie den Antrag an die Abtheilungen oder an die Commission verweisen, ist mir gleichgültig. Selbst wenn Sie ihn an die Abtheilungen verweisen, so kann gleichwohl die bestehende Commission damit beauftragt werden.

Helmreich: Meine Herren, trotz der glänzenden Bertheidigungsrede des Herrn Berichterstatters Lamey für seine beiden Kinder, die §§. 30 und 31, unterstütze ich dennoch den Antrag des Abg. Berger auf den Strich der beiden Paragraphen, eventuell den Antrag des Abg. Bissing, nämlich den geistreichen Vortrag des Abg. Christ in die Abtheilungen zu verweisen und dort zu berathen. Die Hauptgründe, welche ich gestern für den Recurs vernommen habe, waren die Worte des Herrn Staatsraths Bekk, welcher hauptsächlich den Umstand hervorhob, daß wenn von den Entscheidungen des Bezirksausschusses kein Recurs stattfinden würde, auch keine Gleichförmigkeit der Entscheidungen erfolge. Allein, meine Herren, ich kann diesem Punkte nicht ein solches Gewicht beilegen, denn die Nothwendigkeit der Gleichförmigkeit in der Behandlung der Verwaltung ist in ganz Deutschland auf gleiche Weise vorhanden, wenn überhaupt Gewerbe, Ackerbau und Handel gedeihen sollen. Was für ganz Deutschland gilt, gilt auch für die einzelnen Regierungen. Ein anderer Grund, welcher mir für die Recurse allerdings spricht, wäre der, daß es für die Mitglieder des Bezirksausschusses viel angenehmer sein kann, wenn sie nicht die letzte Behörde sind zu entscheiden, indem sie außerdem mit ihren Mitbürgern in Zwistigkeiten gerathen könnten, weil von ihrer Entscheidung Dinge abhängen, welche sie unangenehm berühren könnten. Dasselbe ist ja auch bei den Schwurgerichten der Fall. Dort entscheidet das Geschwornengericht sogar über Tod und Leben, und was der Abgeordnete über die Geschwornengerichte gesagt hat, findet ja im Recurs an andere Geschwornengerichte statt. Dort ist dies jedoch nur der Fall, wenn ein Formfehler bei Behandlung der

Geschwornengerichte statt gefunden hat. Was das materielle Interesse anbelangt, so steht es nicht so hoch als die Entscheidung zwischen Tod und Leben, und was die Unannehmlichkeit betrifft, seinen Mitbürgern gegenüber zu stehen, als einer letztern Recursinstanz, so sind wir ja in diesem Hause in gleichem Verhältnisse. Wenn wir ein Steuergesetz erlassen für das ganze Land, so müssen wir für unsere Entscheidung gleichfalls einstehen und die Unannehmlichkeiten, die daraus hervorgehen, tragen. Dies ist eines Mannes würdig. Daß es den Mitbürgern unangenehm ist, darin hat der Abg. L a m e y vollkommen Recht. Es besteht im Volke der Prozeßgeist, wozu es durch die seitherigen Gesetze herangezogen wurde. Meine Herren, es ist Zeit, daß wir unser Volk politisch bilden, daß wir nur eine Instanz geben und sonst keine Entscheidungen mehr. Es würde sich auch im Volke die Ueberzeugung geltend machen, daß es damit abgethan sei, indem ein Jeder, welcher damit unzufrieden ist, die Anwartschaft hat, selbst in den Bezirksauschuß gewählt zu werden und dann selbstständige Entscheidungen abgibt. Was den Eintritt des bürgerlichen Elements, von dem heute schon so viel die Rede gewesen, in die Ministerien oder Dicasterien anbelangt, was hauptsächlich die Abgeordneten Z e n t n e r und M e z hervorgehoben haben, so kann ich mit diesen beiden Herrn nicht einverstanden sein. Denken Sie sich, meine Herren, wenn in einer entscheidenden Behörde die Bürger in der Minderzahl sind, so wird man nicht behaupten können, daß der Beschluß, den diese Behörde faßt, ein bürgerlicher sei; die Bürger, welche darin gewesen wären, würden daher in vielen Fällen politisch vernichtet sein. Wenn aber auf der andern Seite das Bürgerthum einmal zur vollen Kraft herangewachsen ist, dann wird das bürgerliche Element seine Vertreter in alle Branchen hineinbringen und es ist deshalb nicht nothwendig, eine besondere Recursinstanz zu bilden, um das bürgerliche Element zur Geltung zu bringen. Warum ich hauptsächlich gegen diese Recursbehörde bin, meine Herren, ist im Interesse der Vereinfachung unserer Verwaltung. Täglich hören wir unser Volk, es fühlt sich bedrückt durch die Steuern. Wenn nun bei Verathung eines neuen Gesetzes so viel schützende Formen aufgestellt, und so viele Behörden neu gegründet werden müssen, so kann von einerersparrniß nicht die Rede sein, im Gegentheile, die Kosten werden sich mehren. Also im Interesse der Einfachheit, so wie der Zeit- und Geldersparrniß stimme ich mit dem Abg. B e r g e r für den Strich der §§. 30 und 31.

H e l b i n g: Der Abg. C h r i s t hat in dem ersten Theil seiner gestrigen Rede einen Gegenstand zur Sprache gebracht, welcher vielfach erörtert worden ist, welcher von der größten Wichtigkeit und wirklich für den Werth des Gesetzes entscheidend zu sein scheint. Wir sind im Begriffe einen Bezirksauschuß zu schaffen, eine Behörde, welche durch eigene Angabe und Erfahrung die Fälle genau kennen soll, die ihrer Entscheidung unterliegen, eine Behörde, welche dem wirklichen Leben näher steht, als die bisherige. Ihrer Natur nach kann diese Behörde keine andere Entscheidung treffen, als aus Gründen der Zweckmäßigkeit. In vielen Fällen wird ein Urtheil gefällt sein, ehe man sich in den Paragraphen der Gesetze umgesehen haben wird. Geht der Recurs gegen die Entscheidungen dieser Behörde an ein anderes Ministerium oder Recurshof, so ist zu befürchten, daß derselbe nach den geschriebenen Rechten urtheile und dadurch in manchen Fällen die besten Entscheidungen des Ausschusses vernichtet werden, wohl auch, daß der Prozeßsucht Thür und Thor geöffnet werde. Es wird daher unumgänglich nothwendig sein, daß, wie bereits vorgetragen worden ist, das bürgerliche Element im Recurshof vertreten sei, und ich stimme dem Berichterstatter L a m e y bei, daß auch Cameralisten beigezogen werden sollten. Es wird auch nothwendig sein, daß man die Fälle und Voraussetzungen, in welchen der Recurs stattfindet, durch das Gesetz bestimme. Ich werde daher den Antrag des Abg. Z e n t n e r unterstützen. Ich sehe auch nicht ein, daß der Antrag des Abg. C h r i s t, von B i s s i n g unterstützt, jenem des Abg. Z e n t n e r entgegenstehe. Man kann den Antrag des Abg. C h r i s t an die Abtheilungen verweisen und democh dem Antrage des Abg. Z e n t n e r beitreten, welcher dahingehet, im Gesetze auszusprechen, daß der Recurs an einen selbstständigen Recurshof gehen soll. Es werden uns dadurch die Mittel an die Hand gegeben, das Gesetz zu Ende zu bringen und an die andere Kammer gelangen zu lassen, ehe wir über den Antrag des Abg. B i s s i n g eine Entscheidung haben werden. Ich bin daher für die Anträge, welche der Abg. Z e n t n e r zu §. 31 vorgeschlagen hat.

L e h l b a c h: Ich habe mich erhoben, um, wie mir scheint, einem großen Mißverständnisse, welches obwaltet, entgegen zu treten, und zwar in Beziehung auf den Antrag des Abg. B e r g e r. Mehrere Redner haben gegen den Antrag des Abg. B e r g e r in der Beziehung argumentirt, als wenn er auch den §. 31 gemeint hätte. Ich habe den Antrag des Abg. B e r g e r unterstützt, aber nicht in dem

Sinne, daß auch in Beziehung auf den §. 31 kein Recurs stattfinden soll, sondern nur in Beziehung auf den §. 30. Ich muß nun an den Abg. Berger die Frage stellen, ob er in Beziehung auf beide Paragraphen einen Recurs haben wollte, oder nur bezüglich des §. 30, und in diesem Falle bleibe ich bei dem, was ich gesagt habe. Will er nur für den §. 30 keinen Recurs, so scheint mir die Sache immer nicht so weit begründet zu sein, daß dieser Antrag verworfen werden müsse. Man hat Gründe davon hergenommen, daß man mit den Entscheidungen des Bezirksausschusses, wenn er, ohne daß ein Recurs stattfindet, ein Urtheil fällt, unzufrieden sein würde. Dies ist nicht der Fall, denn es steht hier keine Privatangelegenheit in Frage. Man will nur nicht, daß ein Recurs im öffentlichen Interesse in dieser allgemeinen Beziehung gegen die Beschlüsse des Bezirksausschusses stattfinde, und in dieser Hinsicht glaube ich, daß, was der Herr Regierungscommissär schon im Anfange der Sitzung gesagt hat, die Sache gerade noch bedenklicher werden würde. Er hat nämlich gegen den Abg. Zentner sich dahin geäußert, daß es nicht bei einem einfachen Veto zu verbleiben habe, sondern wenn der Bezirksausschuß einen Beschluß gefaßt hat, die Staatsbehörde aber findet denselben gegen das öffentliche Interesse und recurirt an das Ministerium des Innern, so könne das Ministerium des Innern nicht nur sagen, ich verbiete die Ausführung dieses Beschlusses, sondern könne auch eine andere Entscheidung, wie, weiß ich aber nicht, treffen, und so würde die Sache noch bedenklicher werden. Ich glaube, die Gründe, welche in Beziehung auf den Nichtrecurs, bezüglich des §. 30 vorgetragen worden sind, dürften überwiegend sein, diesen Paragraphen zu streichen und der Abg. Berger wird sich näher erklären, wie er den Antrag gemeint, oder ob auch ich ihn mißverstanden habe.

Berger: Allerdings ist mein Antrag dahin gegangen, nur den §. 30 zu streichen, und ich sehe nicht ein, was der §. 31 dabei zu thun habe. Es sind bloß im §. 22 die speziellen Fällen bezeichnet, in welchen der Bezirksausschuß die Streitigkeiten zu entscheiden habe und die Fälle des §. 22 mag man immerhin dem Bezirksausschuß zur Entscheidung überlassen.

Böhme: Den Antrag des Abg. Berger habe ich, wie verschiedene Redner nach ihm, z. B. Helreich u. A., so aufgefaßt, daß er keinen Recurs gegen die Entscheidungen des Bezirksausschusses haben will, und nur so paßt er zu den Voraussetzungen, von denen er ausge-

gangen ist. Aber gerade die Vergleichung mit den Geschworenengerichten ist ganz unzulässig und ich bitte Sie, meine Herren, führen Sie nicht eine so große gesetzliche Dictatur ein, wie sie der Abg. Berger dem Bezirksausschusse einräumen will. Hier handelt es sich nicht um unwichtige Interessen, nicht um eine Summe von 100 oder 200 Gulden, für welche man im gerichtlichen Instanzenzuge recurriren kann, sondern es handelt sich um Entscheidungen, welche oft das ganze Lebensglück eines Mannes berühren. Glauben Sie nicht, daß wenn eine solche Entscheidung getroffen worden ist, wodurch etwa das Bittgesuch um Einräumung des Bürgerrechtes oder Eröffnung eines Gewerbes zurückgewiesen wurde, hintennach mit der Presse geholfen werden könne. Das Unrecht, welches der Ausschuß durch seine Entscheidung zugefügt hat, bleibt, trotz aller Rügen der Presse, und Sie dürfen deshalb dem Beteiligten den Recurs nicht entziehen, und zwar um so weniger, wenn das richtig sein sollte, was einzelne Abgeordnete in keine erfreuliche Aussicht gestellt haben, nämlich daß dieser Bezirksausschuß sich wenig um gesetzliche Bestimmungen bekümmere, sondern nur nach gutem Ermessen, nach eigener Ansicht über die Zweckmäßigkeit der Dinge, urtheilen werde. Nein, meine Herren, unsere Gemeindeordnung mit ihren trefflichen Bestimmungen will ich nicht der Willkür des Ausschusses und den verkehrten Ansichten, die sich in einem Bezirke bilden können, preis geben. Ich will, daß die Entscheidungen des Ausschusses gleichfalls nach gesetzlichen Bestimmungen erfolgen und deshalb will ich einen Recurs, erkläre mich daher gegen den Antrag des Abg. Berger und wende mich nun zu den Anträgen des Abg. Zentner. Hier muß ich erklären, daß wenn ich auch mit diesen Anträgen nicht einverstanden bin, ich doch eine Zurückweisung der §§. 30 und 31 an die Commission für nothwendig halte. Es ist zwar keineswegs im §. 30 in so fern eine Ungleichheit vorhanden, daß, wenn der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse ein Veto interponirt, drei Instanzen gegeben sind, während bei andern Entscheidungen der Ausschüsse nur eine einzige Recursinstanz gegeben sei. Der Abg. Zentner hat übersehen, daß wenn der Staatsbeamte eine Entscheidung des Bezirksausschusses beanstandet, und die Frage, um die es sich handelt, an das Ministerium bringt, er sie zugleich zur Entscheidung dem Ministerium vorlegt. Das Ministerium entscheidet, indem es die Verfügungen des Ausschusses aufhebt, in erster Instanz und es sind dann auch nur zwei

Instanzen gegeben. Allein, meine Herren, dieser Paragraph hat doch eine Lücke. Es heißt nämlich, es könne in diesem Falle der Bezirksauschuß und nur dieser gegen die Entscheidung des Ministeriums recurriren. Betrachte ich nun die Fälle des §. 22, so kann ich mir kaum einen einzigen Fall denken, in welchem, wenn auch das öffentliche Interesse verletzt ist, nicht doch zugleich ein Betheiliger bei der Frage interessiert wäre, sei es nun eine einzelne Gemeinde, oder irgend ein Bürger, über dessen Angelegenheit eine Entscheidung gegeben wird, welche im Interesse des Gesetzes von dem Staatsanwalt oder Bezirksbeamten beanstandet wird. Nun gibt unser Gesetz zwar dem Ausschusse zur Rechtfertigung seines Erkenntnisses eine weitere Instanz an das Staatsministerium, läßt aber den Betheiligten in diesen Fällen ganz auf der Seite und da jedenfalls auch diesem Betheiligten ein Recursrecht gegen die Entscheidungen des Ministeriums gegeben werden muß, so bedarf der §. 30 einer Abänderung. Nicht minder muß auch der Absatz 2 des §. 31 geändert werden. In dieser Beziehung hat der Abg. Zentner vollkommen Recht. Es wäre hier ganz dem Willen der Regierung anheim gegeben, in welchen Fällen sie einen Recurs gestatten wolle und in welchen nicht. Meine Ansicht geht dahin, daß in allen Fällen gegen wirkliche Entscheidungen ein Recurs stattfinden müsse und nur die formellen Bestimmungen des Recurses im Wege der Verordnung geregelt werden können. Dieses vorläufig bemerkt, schließe ich mich dem Antrage auf Zurückweisung der Anträge an die Commission an, und erlaube mir, weil ich eben am Worte bin, nur noch kurz meine Ansichten über den von dem Abg. Christ bereits in der Commission und auch hier in der Kammer beantragten Recursgerichtshofe auszusprechen. Ich erkläre mich für ein solches Institut nicht, weil ich bessere materielle Entscheidungen davon erwarte, sondern aus dem Grunde, weil ein solcher unabhängig gestellter Gerichtshof auch den Entscheidungen in Administrativsachen das Vertrauen gewähren wird, welche die Entscheidungen unserer Gerichte für sich haben. Dieser Grund ist für mich so gewichtig, daß ich selbst einen größern Kostenaufwand, der dadurch herbeigeführt wird, nicht in Anschlag bringe, besonders wenn ich berücksichtige, welche Zeit uns in der Kammer erspart würde, wenn wir bei Petitionen über Administrativstreitigkeiten ein solches Verfahren einhalten könnten, welches in dem Falle beobachtet wird, wenn sich Jemand über eine gerichtliche Streitsache beschwert. Wir würden den Petenten

sagen, verfolgt den gesetzlichen Instanzenzug und hat der höchste ganz unabhängig gestellte Administrativgerichtshof entschieden, so ist es eine abgethane Sache auch für uns, ebenso wie wenn das Oberhofgericht über Rechtsstreitigkeiten im engeren Sinne eine Entscheidung gegeben hat. Behandeln wir die Administrativgegenstände auf die gleiche Weise, so werden auch die Entscheidungen in Administrativsachen bei dem Volke jenes Vertrauen erhalten, welches in gerichtliche Entscheidungen gesetzt wird. Ueber die Zusammensetzung des Administrativgerichtshofes ist bereits viel gesprochen worden und ich würde wünschen, daß ihm ein volksthümliches Element zugetheilt werden könnte, gerade aus dem Grunde, weil ich darin eine Bürgschaft für ein größeres Vertrauen erblicke. Aber ich halte dieses für unmöglich selbst in dem Falle, wenn er nur Recurshof für den Bezirksauschuß sein soll. Gründe dagegen sind aus der Einheit der Entscheidungen, aus Gründen für die Erhaltung des Gesetzes und dessen wichtige Anwendung zur Genüge vorgetragen worden, und ich müßte mich entschieden dagegen aussprechen, wenn man ein volksthümliches Element dem Gerichtshofe begeben will, daß die Geschwornen, wenn ich sie so nennen soll, nur in der Minorität beigegeben werden und daß sie ständige Richter werden sollen. Wenn man ein volksthümliches Element haben will, so muß man die Sache ganz haben und dies wäre nur möglich, wenn die beigegebenen Bürger den gelehrten Richtern der Zahl nach gleich sind, und von Zeit zu Zeit etwa durch Wahl der Kammer wieder erneuert würden. Allein, meine Herren, eine solche Zusammensetzung des Gerichtshofes ist nicht möglich, selbst in dem Falle, wenn der Recurshof nur über jene Fälle entscheiden kann, die in §. 22 des Gesetzes aufgeführt sind, obwohl dann der Idee nicht entsprochen würde, die ich mit dem Abg. Christ von der Wirksamkeit eines solchen Administrativrecursgerichtshofes mache. Nach meiner Ansicht muß sich seine Wirksamkeit über das ganze Gebiet der Verwaltung erstrecken, und er muß namentlich auch alle Streitigkeiten, welche aus der Finanzverwaltung sich ergeben, an sich ziehen und darüber erkennen. Nur auf diese Weise wird Vertrauen zu den Entscheidungen im Gebiete der Verwaltung hervorgerufen werden können. Denke ich mir den Recursgerichtshof mit dieser Competenz, so ist klar, meine Herren, daß ein bürgerliches Element, welches zeitweise durch die Wahl erneuert wird, nicht in ihm Platz greifen kann. Die Richter, welche zu diesem Gerichtshofe

gerufen werden, müssen sich Das, worüber Sie zu erkennen haben, zur Aufgabe ihres Lebens machen. Jedes Ding will gelernt sein, und, meine Herren, seien Sie versichert, das Gebiet unserer Verwaltung ist ein so umfassendes, daß, so viel Achtung ich auch vor dem Takte und dem gesunden Menschenverstande unserer Mitbürger habe, ich doch schließlich mich dahin aussprechen muß, daß zu einem derartigen Recursgerichtshof kein Richter berufen werden kann, der nicht durch lange Vorbereitungen sich die nöthigen Kenntnisse dazu verschafft hat. Was nun den Weg betrifft, auf welchem wir die baldige Einführung eines solchen Recursgerichtshofes erreichen können, so möchte ich mich der von dem Abg. Jentner zuletzt ausgesprochenen Ansicht anschließen, daß die Sache sogleich weiter verhandelt und zum Beschlusse gebracht werde. Es sprechen so viele Gründe dafür, daß wir einen Administrativgerichtshof gründen und es wird genügen, wenn wir unsern Antrag in Form eines Wunsches in das Protokoll niederlegen, damit die Regierung die Frage in nähere Erwägung ziehe und uns darüber eine Vorlage mache. Wir erreichen durch diesen Wunsch dasselbe, was wir durch den weitaufigen Weg einer Motion erzielen werden und da wir bei den vielen Arbeiten, welche auf uns warten, auf Zeitersparniß sehen müssen, so schließe ich mich dem Antrage an, daß dieser Gegenstand durch Niederlegung eines Wunsches in das Protokoll für jezt erledigt werde.

Christ: Die Frage, meine Herren, welche Natur diese Bezirkeleute haben, ob sie als Schwurleute zu erkennen haben oder nicht, muß eine gewisse Zähheit haben, da sie nicht von der Stelle weicht und es liegt in dieser Ansicht eine gewisse Wahrheit. Der Abg. Böhm hat eben gesagt, daß es einem Bürger nicht leicht möglich sein werde, daß er, wie die Minerva aus dem Haupte des Jupiter, sogleich als ein vollendeter Richter im Stande sein werde, über Verwaltungsgegenstände zu erkennen. Ich muß gestehen, meine Herren, daß, so wie das Verwaltungsrecht jezt vor uns liegt, darin auch eine gewisse Wahrheit zu finden ist. Es ist ein Unglück der ganzen Rechtswissenschaft, ein noch größeres Unglück aber unserer Verwaltungsgesetzgebung, nicht nur, daß sie chaotisch durch einander liegt, sondern mehr, weil man aus ihr eine abstracte Wissenschaft gemacht hat, in welcher sich nur ein Gelehrter zurecht zu finden im Stande ist, welcher sich in diesem abstracten logischen Begriff einigermaßen umgesehen hat. Allein, meine Herren, ich habe bereits früher vielleicht

mit unbewaffnetem Auge dem Sage gehuldigt, man soll gar kein Gesetz haben und ich bin in den jezigen Jahren wieder zu dieser Ansicht zurückgekehrt und glaube, daß die Zukunft der Menschheit die sein wird, daß es keine geschriebenen Gesetze geben wird. Der Herr Regierungskommissär lacht darüber und die Kammer erstaunt, aber, meine Herren, ich glaube, ich habe Recht. Die Sache ist nämlich nicht so verwickelt, wie man sie auf den ersten Anblick anschauen möchte. Was sind die Gesetze? Sie sind nichts anderes, als allgemeine Sätze, die man dem Leben abgenommen hat. Wenn sie nun nichts anderes sind, als Sätze des Lebens, so lehre ich den Satz um: Lassen Sie das Leben und machen Sie davon keine Abstraction und sie werden die Nothwendigkeit anerkennen müssen, daß man Behörden errichte, welche ohne Gesetz urtheilen. Dies ist der Gedanke, welcher den Schwurgerichten im Criminalrechte zu Grunde liegt. Man kommt dahin, zu sagen: die Frage, was ist verboten oder nicht verboten, so wie die Frage, wer ist schuldig und in welchem Grade ist er schuldig, sind ein durch das Gesetz und allgemeine Sätze nicht mehr ausdrückbares Ding. Es muß dies vielmehr in concretem Falle einzeln aufgefaßt werden, mit anderen Worten, es gibt keine allgemeine Wahrheit, es gibt kein Gesetz. Wenn man nun im Verwaltungsrechte Leute des Bürgerstandes als Richter ernennen will, so mag man dagegen sagen, was man will, meine Herren, es liegt diesem Gedanken der andere Gedanke des Criminalrechts zu Grunde. Es liegt dieser Einrichtung der Gedanke zu Grunde, daß die Verhältnisse des Lebens von dem erkannt werden, der diesem Leben am nächsten steht, daß Derjenige am richtigsten zu entscheiden im Stande ist, der mit den Verhältnissen aufgewachsen ist und mitten in denselben lebt, abgesehen von allgemeinen Sätzen, die man logisch construirte und in welcher abstracten Logik das Individuum nicht enthalten ist, sonst gebe es keine Abstraction. Wenn wir nun diese Bezirkeleute einführen wollen und neben diesen die chaotische Masse des Verwaltungsrechts, wozu es einer Riesenkraft bedarf, es zu bemeistern, so ist dies auf den ersten Anblick eine Last, die diese zu überwältigen nicht im Stande sind, und dies drängt mich zur zweiten Frage: Wie nun, wenn diese Bezirkeleute dieses Gesetz nicht so genau kennen, wenn sie aus alten und vielleicht nicht mehr mit den jezigen Verhältnissen zusammenhängenden Verordnungen entscheiden, entscheiden sie dann recht? Und wenn sie so entscheiden, was ist damit anzufangen? Glauben Sie ja nicht, daß

die vorhandenen Gesetze für alle Fälle des Lebens ausreichen. Das vorhandene Gesetz ist regelmäßig nicht zum vierten Theil der Entscheidungsgrund, sondern die meisten Entscheidungen beruhen nach allgemeiner Erfahrung nicht im Gesetze, sondern in der Natur der Sache. Diese Leute werden mehr oder weniger zu einer Art von Schwurgerichten werden. Sie werden ihrer Anschauung und Erfahrung folgen, und ich sage nochmals, die Verhältnisse, wie sie liegen, sind die concrete Wahrheit, das Gesetz ist die abstracte Wahrheit. Gibt es nun gegen diese Entscheidungen ein Recursrecht? Und da möchte ich nun nicht in Abrede stellen, daß wenn über diesen bürgerlichen Richtern ein zweiter Rechtsgelehrter sitzt, er damit machen kann, was er will. Sollen diese Leute Entscheidungsgründe geben? Sie bringen keine zu Stande. Geben sie aber Entscheidungsgründe, so wird sie der Beamte prüfen müssen. Ist er nicht damit einverstanden, so werden die Entscheidungsgründe unhaltbar sein für die obere Behörde.

Nun kommt die zweite Frage: wie verhält sich die höhere Behörde zu den Entscheidungen der untern Behörden? Wenn die untere Behörde sich streng an die Gesetze halten soll, so sind die Entscheidungen in den meisten Fällen, gegenüber der Recursbehörde, nichtig erlassen. Cassirt man sie, so wird man zu der Ansicht verleitet werden, es habe sich das Institut nicht bewährt, es habe sich gezeigt, daß der Bürger nicht die Fähigkeit zu richten besitzt. Auch darin liegt die Ähnlichkeit mit den Schwurgerichten, daß es den Schwurleuten im Criminalrecht nicht besser ergehen wird, als den Bürgern im Verwaltungsrecht. Wenn die Richter zweiter Ordnung erkennen dürften über die Aussprüche des Schwurgerichts, so würden diese viel häufiger aufgehoben, als man glaubt. Wenn also der Gerichtshof hier mit aller Strenge der Jurisprudenz zu Gericht sitzt, so werden die Entscheidungen der Bürgerbehörde nicht haltbar sein. Um das Institut aber nicht unmöglich zu machen, müßte man sagen; entweder gar kein Recurs, oder nur in einer Art von Cassationshof, oder es gibt einen dritten Ausweg, daß man in den Gerichtshof das bürgerliche Element hinein nimmt. Eine andere Möglichkeit wäre, wenn dieser Verwaltungsgerichtshof nach meiner Auffassung seine Aufgabe versteht, so muß er der bürgerlichen Auffassungsweise Rechnung tragen, er muß ohne Noth nicht aufheben, sonst zerstören wir das bürgerliche Element durch sich selbst. Der Abg. Helmreich hat schon gesagt, man solle sich nicht

fürchten wegen dessen, was man vermöge seines Amtes zu thun hat.

Es wurde eingewendet, wenn man eine Behörde souverain macht, so gehe sie in ihrer eigenen Souveränität zu Grunde. Es ist etwas Wahres darin. Wenn eine solche Behörde unliebe Beschlüsse faßt, so wird sie mit Schmähungen überhäuft. Das geschieht aber auch dem Abgeordneten, das geschieht auch in Zukunft der Jury. Man muß etwas auf die Schulter nehmen und mit seinem Gewissen zur Rechnung gehen.

Dennoch, meine Herren, habe ich mich für die Recursbehörde entschieden, wenigstens soll der Anfang gemacht werden. Ob eine solche ausführbar ist und ob man in Zukunft in die Entscheidung der Bürgerbehörde vertrauen kann, daß sie eine weitere Controle nicht mehr braucht, ist eine andere Frage. Auf den Recurs zur dritten Instanz im Allgemeinen gebe ich gar nichts, und ich sage, es liegt darin keine Garantie des Bessern. Man ist in Deutschland auf drei Instanzen verfallen, weil die Zahl drei und sieben heilig ist. Der Anfang und das Ende aller Staaten ist eine Behörde und damit werden sich die Unterthanen zu beruhigen haben. Allein ich huldige diesem Zeitgeist, der über den Ausspruch einer Behörde eine höhere Prüfung haben will. Ich will eine Recursbehörde, aber eine solche, die nicht eine politische Macht, sondern eine Körperschaft ist, wie der Richter in peinlichen und Privatrechtsfällen.

Das war mein Antrag, und ich bleibe dabei stehen.

Ich wurde aufgefordert, mich zu äußern über diesen Verwaltungsgerichtshof wegen des Kostenpunkts. Ich wiederhole, daß der Gerichtshof begründet werden kann, ohne einen Kreuzer zu kosten. Ich nehme von diesem Kreuzer nicht einen halben zurück und bin erbötig, das Resultat praktisch zu liefern. Man rechnet jedoch hier nicht, aber ich erbiere mich, aus den vorhandenen Kräften des Staates den Gerichtshof zu liefern, um zu beweisen, daß fünf Mitglieder hinreichend sind für das ganze Land, und daß diese fünf Mitglieder, wenn das neue Institut ins Leben tritt, losgetrennt werden von den bisherigen Kräften, ohne daß eine Störung eintritt. Der Herr Regierungskommissär winkt mir ab, ich wiederhole meinen Satz und will in der Abtheilung den thatsächlichen Beweis liefern, nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung der Kräfte, die der Staat verliert und die für den neuen Gerichtshof hinüber genommen werden müssen. Sie sollten eigentlich nicht entgegen sein,

wenn durch den neuen Gerichtshof dem Ministerium Kräfte abgenommen werden, denn das ist vielleicht ein Uebelstand der Ministerien in Baden und mehreren Staaten Deutschlands, daß diese Herren, die sich auf die Höhe der Gesetzgebung zu stellen haben, im Marasmus unendlicher Actenwühlereien zu Grunde gehen. Die besten Kräfte, die man dort haben sollte, werden gequält von Actenlesen und es gehört eine Frische und eine Verachtung dieser Actenwelt dazu, wenn man sich dort noch etwas über dem Wasser zu halten im Stande ist. Geben Sie diesen Leuten einen freien Blick in das Leben, in die Zustände der Nation, dann werden andere Gesetze hervorgehen als bisher. Ich bin frei von persönlichem Vorwurf, er wäre nicht begründet; allein sehen Sie auf die Verwaltungsgesetzgebung zurück, haben Sie einen kleinlichen Geist gefunden, als in der administrativen und polizeilichen Verwaltung in ganz Deutschland? Haben Sie nicht geglaubt, daß der Geist, der diese Kleinlichkeiten erschafft, noch viel kleiner sein muß? Welche Kleinlichkeiten hat man nicht erfunden, um alles Mögliche heraus zu denken! Wie herrscht da eine größere Einsicht in der Gesetzgebung, die in Rom und England zu Grunde liegt. Ich wünsche daher und glaube, daß der Herr Regierungscommissär nicht entgegen sein wird, wenn man diese Wühlereien löbten würde, damit auch dort wieder freies Leben wehen könnte, daß diese Leute wieder auf die Wissenschaft sich stellen könnten, um der Kammer mit neuen Verordnungen entgegen zu kommen.

Ein neues Verwaltungsrecht ist schlechterdings nothwendig, und geben Sie einmal die Gesetzgebung in abgeschlossenen Sätzen, so bin ich überzeugt, daß der Bürgerstand das Recht so gut zu finden weiß, als der gelehrte Jurist.

Schmitt: Nach meinem Dafürhalten ist nicht zu zweifeln, daß die Entscheidungen der Bezirksausschüsse mit denen der Geschwornen in mancher Beziehung Aehnlichkeit haben. Allein auch nur Aehnlichkeit; denn fassen wir das Institut der Geschwornen in Strassachen ins Auge, so finden wir, daß sie nur über die Frage der That richten, während die Anwendung des Gesetzes Sache der Richter ist. Sehen wir auf die Gründe, welche vorzugsweise die Entscheidung über die That den Geschwornen zuweisen, so finden wir, daß sich eben Regeln über den Beweis in Strassachen schwer oder gar nicht aufstellen lassen, und darum sollen Männer aus dem Volke, die das Leben kennen, darüber urtheilen. Dieser wesentliche Unterschied ist hier nicht außer Acht zu lassen, wenn wir die Frage

Verhandlungen der 2. Kammer von 1847/49. 79 Protokollheft.

erwägen, ob ein Recurs gegen die Entscheidungen des Bezirksausschusses stattfinden soll oder nicht. Ich glaube, daß im Interesse der Einheit der Entscheidungen in Verwaltungssachen ein Recurs wünschenswerth erscheint, wünschenswerther, als bei den Entscheidungen der ordentlichen Gerichte.

Die Presse, von welcher der Abg. Helmreich glaubt, daß sie eine solche Gleichförmigkeit herbeiführt, halte ich nicht für geeignet. Wir würden eben zwei Ansichten vertreten finden, und damit würden wir eine Gleichförmigkeit nicht erhalten. Er glaubt auch, es werde dieses Abschneiden des Recurses zur Förderung der politischen Bildung des Volkes führen. Ich bin auch hiermit nicht einverstanden. Wir müssen sonst annehmen, die meiste politische Bildung herrsche in einem despotischen Staate, denn dort findet nur Eine Instanz statt. Was das der Bezirksstaatsbehörde in §. 30 eingeräumte Einspruchsrecht betrifft, so erkläre ich mich in der Hauptsache mit dem Abg. Zentner einverstanden. Das Einspruchsrecht im öffentlichen Interesse wünsche ich allerdings der Bezirksstaatsbehörde eingeräumt. Allein die Entscheidung selbst kann dem Ministerium nicht zukommen, sondern einer dritten Behörde, denn im Grunde ist das Ministerium des Innern die Stelle, welche eigentlich die Ansprüche geltend macht. Ich kann ihr sohin die Entscheidung nicht zuweisen. Dagegen bin ich aber auch mit dem Abg. Böhm e darin einverstanden, daß eine Bestimmung im Gesetze darüber nothwendig ist, welche Wirkung die Entscheidung der Recursbehörde auf eine Einsprache des Ministeriums des Innern, in Bezug auf die dabei betheiligten Privaten hat: besteht in Bezug auf diese Privaten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Recht, oder äußert die Entscheidung der Recursbehörde auch ihre Wirkung auf die Ansprüche der Bethelligten? Hier vermisse ich eine Bestimmung, und deshalb wünschte ich, daß die Sache an die Commission zurückgewiesen werde. Eben so stimme ich mit dem Redner vor mir überein, daß die Errichtung einer besondern Recursbehörde zweckmäßig und nothwendig ist. Ich glaube aber auch, wie ich gestern bemerkte, daß in diesem Verwaltungsgerichtshof ein volksthümliches Element nothwendig ist, wenn dessen Entscheidungen das Ansehen und Vertrauen genießen sollen, wie es zu wünschen ist. Das Bedenken des Abg. Böhm e, wornach die Bürger, welche mit den Vorschriften sich nicht von Jugend auf beschäftigt haben, zu Erlassung solcher Entscheidungen nicht geeignet sein sollen, kann mich nicht von

meiner Ansicht abbringen. Bei vielen solchen Entscheidungen hängt es nicht einmal von den Bestimmungen positiver Gesetze ab, sondern es sind oft Fragen der Zweckmäßigkeit, und warum sollen da die Bürger nicht eben so gut entscheiden können, als der Beamte? Ich stimme also mit dem Abg. Chr ist darin überein, daß der Aufwand an Kosten nicht bedeutend höher sein wird als jetzt. Ich mache aber auch darauf aufmerksam, daß bei der Bildung dieses Gerichtshofes zu berücksichtigen ist, daß die Recurse häufiger sein werden als jetzt. Denn das Mittelglied der Kreisregierung, wodurch viele Recurse abgeschnitten wurden, wird nicht mehr bestehen, deshalb wird aber auch der Aufwand an Personal beim Ministerium des Innern sich vergrößern müssen. Ich halte übrigens auch diesen Punkt für so wichtig, daß ich Anstand nehmen werde, für das Gesetz zu stimmen, wenn nicht eine Garantie gegeben wird, daß wir eine entsprechende Recursbehörde erhalten, und deshalb stimme ich für den Antrag des Abg. Zentner, wornach in dieses Gesetz die Bestimmung aufgenommen werden soll, daß ein besonderes Gesetz die Recursbehörde und die Fälle, in welchen Recurse stattfinden, zu bestimmen hat. Ich muß übrigens bei dieser Gelegenheit noch einen Punkt berühren. Stellen wir die Entscheidungen dieser obersten Behörde so hoch, daß eine Abänderung nicht mehr erfolgen darf, dann werden auch die Minister für die Entscheidungen dieser Behörden nicht mehr verantwortlich sein können.

Staatsrath Bekk: Nur einige Bemerkungen. Was die erste Frage betrifft, ob überhaupt ein Recurs stattfinden soll, so hat die Verwerfung alles Recurses so wenig Bestimmung gefunden, daß ich nicht nothwendig habe, darüber noch zu sprechen. Der Abg. Chr ist hat zuletzt noch viele Gründe gegen den Recurs vorgebracht, aber dessen ungesachtet, nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung, sich für die Zulässigkeit des Recurses erklärt, folglich kann ich mich überhoben sehen, seine Bedenken zu beleuchten.

Die Hauptfrage ist die, wie der Recurs erledigt werden soll, und da ist vielfach der Antrag gestellt worden, es soll ein eigener Verwaltungsgerichtshof errichtet werden. Ich habe Ihnen schon Anfangs gesagt, daß nichts dagegen zu erinnern ist. Die Gründe für und gegen habe ich gestern dargestellt und ich bin auch heute noch der Ueberzeugung, daß viele Gründe dagegen seien, und was die Rechnung des Abg. Chr ist betrifft, so bin ich überzeugt, daß er bei einer speciellen Berechnung bald ins Klare kommen wird, daß er im Irrthum ist, und ein nicht ganz unbe-

deutender Mehraufwand entstehen wird. Indessen muß man in Anschlag bringen, daß gleichzeitig auch die Kreisregierungen aufgehoben werden, und daß man auf den Mehraufwand nicht sehen soll, wenn die Sache gut ist. Daß nun also ein solcher Gerichtshof errichtet werde, dagegen will ich wenigstens nicht sprechen; ich überlasse das Ihrer beliebigen Entscheidung. Ich habe gestern dagegen hauptsächlich nur eingewendet, daß die Bestimmungen über einen solchen Gerichtshof nicht hierher gehören, weil es sich hier nur um die Bezirksverwaltung handelt, und weil der Recursgerichtshof die Aufgabe hat, die Recurse nicht nur in den hier vorliegenden Sachen zu erledigen, sondern auch in andern Sachen. Einen Unterschied muß ich aber hervorheben in Bezug auf die Gegenstände des §. 22. Schon der Abg. Zentner und auch der Abg. Chr ist, bei der Stellung des Antrags, haben darauf hingedeutet. Wenn Sie aus diesem Recurshof wirklich einen Recursgerichtshof machen wollen, so dürfen Sie ihm nicht auch wieder eine Verwaltung übertragen, sonst können Sie ihm die nämlichen Vorwürfe machen, wie dem Ministerium. Die Verwaltung soll getrennt werden von der Verwaltungsgerechtigkeitspflege. Wenn Sie Das haben wollen, so können Sie unmöglich alle die Fälle des §. 22 an den Gerichtshof verweisen; denn dann ist es eben wieder eine Verwaltungs- und Gerichtsbehörde zugleich.

Es ist das ein Gegenstand, den wir hier nicht im Einzelnen besprechen können, sondern der mit der Commission abgemacht werden muß. Der Abg. Zentner hat nur bezüglich auf §. 30 die Einwendung gemacht, daß das Ministerium wohl ein Veto haben dürfe, aber kein Entscheidungsrecht. Er hat übrigens auch anerkannt, daß sich diese Bemerkung nur auf die Verwaltungsjustizsachen beziehe, wo es sich um eine eigentliche Entscheidung handelt.

Unter dieser Voraussetzung habe ich gegen seinen Antrag nichts zu erinnern. Bei den Verwaltungsjustizsachen kann das Veto der Staatsbehörde keine andere Bedeutung haben, als die, daß in Folge des Veto die Sache nun von Neuem, jedoch nicht vom Ministerium selbst, sondern vom Verwaltungsgerichtshof entschieden wird.

Was die andern Gegenstände betrifft, die nicht zur Verwaltungsjustiz gehören, wo also auch der Recurs nicht an den Verwaltungsgerichtshof gehört, sondern an das Ministerium, so wird der Abg. Zentner damit einverstanden sein, daß neben dem Veto zugleich das Recht einer neuen Verfügung an das Ministerium gehört.

Unter dieser Voraussetzung sind wir einig und es handelt sich nur um nähere Auseinandersetzungen, die in der Commission gemacht werden können.

Jungmanns: Meine Herren, ich hätte gewünscht, daß der Abg. Christ einen Organisationsplan vor unseren Augen aufgerollt hätte, damit die Kammer beurtheilen könnte, ob dieser Gerichtshof ohne große Kosten errichtet werden kann oder nicht. Da er es unterlassen hat, so bleibt nichts übrig, als die Sache der Commission zu überweisen. Dagegen widersehe ich mich dem Antrage, jetzt schon über die §§. 30 und 31 abzustimmen. Ich verlange vielmehr, daß die Abstimmung ausgesetzt werde, bis der Antrag des Abg. Christ zurückkommt und über diesen entschieden ist. Wenn wir über die §§. 30 und 31 abstimmen, und dann die Sache in die Abtheilungen verweisen, so heißt das so viel, als den Antrag des Abg. Christ todt schlagen. Es ist dann lediglich in den Willen der Regierung gesetzt, ob sie diesem Antrage Folge geben will, oder nicht. Es ist der Einwand erhoben worden, daß wir diesen Gerichtshof nicht in das vorliegende Gesetz aufnehmen könnten, weil das ein fremdartiger Körper sei. Ich bemerke dagegen, daß wir es mit der Verwaltungsorganisation zu thun haben, und daß eben darum der Verwaltungsgerichtshof kein fremdartiger Körper ist, den wir in das Gesetz hineinragen, sondern wir vervollständigen nur das Gesetz durch die Bildung dieser obersten Recursbehörde.

Lamey: Ich beschränke mich darauf, die formelle Seite zu betrachten. Auf jeden Fall müssen die Fragen näher entschieden werden, welche die Verordnung beleuchten, sonst bringen wir am Ende die §§. 30 und 31 wieder aus der Commission, wie sie sind.

Der Präsident verliest hierauf die verschiedenen auf §§. 30 und 31 bezüglichen Anträge und es ergab sich bei der Abstimmung, daß der Antrag des Abg. Berger:

den Recurs überhaupt zu verwerfen, so wie der Antrag des Abg. Lehbach:
den §. 30 zu streichen,
verworfen wurden.

Dagegen wurde der Antrag der Abg. Zentner, Schmitt und Böhme, dahin gehend:

die Sache an die Commission zu verweisen
angenommen, und zwar mit dem Bemerkten, daß sich die Commission mit der Organisation des Verwaltungsgerichtshofes sogleich zu beschäftigen habe.

Hiermit fällt der Antrag des Abgeordneten Mez hinweg.

Staatsrath v. Stengel: Ich habe eine allerhöchste Entschliefung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs zu übergeben, wornach ich beauftragt bin, Ihnen über das Verfahren bei den Amtsgerichten, welches in den, die Abänderung des Gesetzes vom 6. März 1845 über die Gerichtsverfassung betreffenden Gesetzentwurf als Art. 9 aufzunehmen ist, einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Entwurf ist abgedruckt.

Beilage Nr. 1.

(Ss Beilagenheft, S. 131 — 150.)

Ich habe ferner eine allerhöchste Entschliefung zur Kenntniß zu bringen, wonach der Ministerialrath Brauer zum ständischen Regierungskommissär ernannt ist.

Es wird hierauf zur weiteren Berathung des Gesetzentwurfs, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend, und zu

§. 32

(Ss Beilagenheft, S. 64)

übergegangen.

Jungmanns: Ich mache hier einen Aenderungsvorschlag und bitte die Kammer, den §. 32 so zu fassen:

die Verhandlungen der Bezirksversammlung sind öffentlich; der Bezirksausschuß aber muß nur öffentlich verhandeln, wenn er Betheiligte, Zeugen oder Sachverständige anhört.

Ich glaube, man sollte dem Bezirksausschuß das Recht nicht nehmen, öffentlich zu verhandeln, wenn er will.

Dies ist ihm aber entzogen, oder doch sehr beschränkt durch den vorliegenden Artikel. Man kann zwar einwenden, es würde dem Bezirksausschuß dieses Recht nicht leicht verkümmert werden. Aber es kann der Fall vorkommen, daß die Bezirksstaatsbehörde sich auf dieses Gesetz beruft und sagt: du darfst nicht öffentlich verhandeln. Wir haben ähnliche Vorfälle schon anderwärts erlebt, wo eine Gemeindebehörde über die Aufstellung ihres Voranschlags öffentlich verhandeln wollte, und es ihr von der Staatsbehörde ausdrücklich verboten wurde. Es kam dies namentlich vor in Stuttgart und Leipzig und auch in andern deutschen Städten, so daß man damals allgemein glaubte, es sei dieses Verbot ein Nachwerk des der Dunkelheit ergebene Bundestags, und habe seinen Grund in der Furcht der deutschen Regierungen, daß das Volk Geschmack an

öffentlichen Verhandlungen gewinnen könnte. Ich bin ein Gegner jedes unnöthigen Zwanges und wiederhole diesen meinen Antrag.

Sch a a f f erklärt sich gegen diesen Antrag. Daß die Verhandlungen der Bezirksversammlungen öffentlich sind, liegt in der Natur der Geschäfte, es sind Angelegenheiten des ganzen Bezirks. Es kann kein Geheimniß obwalten. Der ganze Bezirk muß hören, was seine Vertreter erörtern. Der Bezirk kann dabei seine Einwirkung äußern auf die Beschlüsse der Versammlung, und Das ist ganz in Ordnung. Anders ist es aber beim Bezirksausschuß. Dieser hat Angelegenheiten der Privaten zu erledigen, und es hat dabei in der Regel Niemand ein Interesse als die Betheiligten. Diese sind aber nicht abgeschlossen von der Berathung; sie können ihr Interesse schriftlich oder mündlich wahren, wie es die Geschäftsordnung bestimmen wird. Daß aber die Angelegenheiten der Privaten der Publizität übergeben werden sollen, finde ich nicht in Ordnung und es könnten da manche Verhältnisse berührt werden, welche sehr unangenehm auf die betheiligten Personen einwirken würden.

Staatsrath B e k k: Ich erkläre mich auch gegen den Antrag des Abg. J u n g h a n n s, aber aus einem andern Grunde, als der Abg. S c h a a f f. Auch die Verhandlung der Streitigkeiten unter den Betheiligten soll öffentlich sein. Es fragt sich aber, in wie weit überhaupt eine Verhandlung vor dem Bezirksausschuße stattfinden? Wir haben aufgenommen, daß die Verhandlungen, wenn solche überhaupt stattfinden, öffentlich sein sollen. Allein die Berathung soll geheim sein, und wenn keine Zeugen oder Sachverständige oder Betheiligte vernommen werden, so ist nichts da, als eine Berathung. Gerade so ist es auch in der Civilgesetzgebung, und in der Gesetzgebung aller Länder, wo Oeffentlichkeit besteht. Nur die Verhandlung zwischen den Betheiligten geschieht öffentlich und wenn sie vorüber ist, zieht sich der Gerichtshof zurück und berathet für sich und gibt auch das Urtheil für sich. Selbst bei den Geschwornen ist es nicht anders. Wenn die Zeugen und Betheiligten vernommen sind, ziehen sich die Geschwornen zurück und berathen auch geheim. Deshalb haben wir gesagt, wo eine Verhandlung stattfindet, soll sie öffentlich sein, wo nicht, soll auch keine Oeffentlichkeit stattfinden.

S c h a a f f: Etwas Anderes habe ich auch nicht gesagt und gewollt.

L a m e y: Das wollte ich auch bemerken, was der Herr Staatsrath B e k k bemerkte. Früher haben wir die Bestim-

mung aufgestellt, daß die Wahl geheim sei, damit seine Stimme nicht präoccupirt ist von Einflüssen, und hier sollen wir die Bezirksausschüsse öffentlich berathen und entscheiden lassen? Ist das möglich, eine Entscheidung in öffentlicher Sitzung zu geben? Es wäre auch eine großartige Zeitvergeudung; denn während die Berathung gerade dadurch lebendig wird, daß nicht jede Aeußerung auf die Goldwaage gelegt und in die Welt gebracht wird, während man z. B. bei einer Concessionsverleihung sagt: mit diesem Manne steht es so und so, darum können wir es ihm nicht geben, so würde man durch eine öffentliche Berathung nur Das hervorrufen, daß die Mitglieder Paradereden halten müßten, um das Publikum zu befriedigen und die eigentlichen Gründe verschweigen müßten.

B i s s i n g: Der Herr Regierungscommissär hat gesagt, die Verhandlung sei öffentlich, die Berathung aber geheim. Daraus schließe ich, daß die Einsicht in die Protocolle jedem Betheiligten gestattet sei.

Der

§. 32

wird in der ursprünglichen Fassung angenommen; dergleichen

§. 33.

Zu

§. 34.

(Ss Beilageheft, Seite 64.)

U l l r i c h: Es läßt sich voraussehen, daß in der Kreisversammlung recht verschiedenartige Gegenstände zur Berathung kommen. Ob nun gerade das Mitglied, das von 3000 Einwohnern eines Distrikts die meisten Stimmen erhalten hat, gerade das zweckdienlichste ist, ist sehr zu bezweifeln. Da aber die Mitglieder einer Bezirksversammlung Gelegenheit haben, sich kennen zu lernen, so schlage ich vor, diesen §. 34 zu streichen und zu setzen: die Mitglieder der Bezirksversammlung wählen zu einer jeden Kreisversammlung die erforderlichen Mitglieder aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit.

L a m e y: Wir müssen diesen Paragraphen in die Commission zurückschicken, weil der §. 4 zurückgenommen ist. Wir können gar nichts machen mit diesem Paragraphen.

Staatsrath B e k k: Der §. 4 ist nur zurückgewiesen worden in Bezug auf die Frage, ob auf je 2000 oder auf 3000 Bezirksbewohner ein Mitglied gewählt werden soll. Der Abg. U l l r i c h scheint mir im Irrthum zu sein. Eine solche Kreisversammlung kann zusammenkommen aus

zwei bis drei Wahlbezirken. Wenn nun jede Bezirksversammlung nur Einen wählt, so würde die Kreisversammlung nur aus zwei oder drei Mitgliedern bestehen. Das kann nicht sein. Wir wollten, daß die Kreisversammlung stärker sei, als die Bezirksversammlung, aber nicht so stark, daß sämtliche Mitglieder aller Bezirksversammlungen zusammen gezogen werden, sondern nur die Hälfte derselben. Deshalb haben wir den Grundfay angenommen, daß Derjenige Mitglied der Kreisversammlung sein soll, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Man könnte noch fragen, ob diese Bezirksversammlungen nicht aus ihrer Mitte selbst diejenige Hälfte, welche die Kreisversammlung bilden, wählen sollte. Allein es wäre eine gar zu kuriose Wahl, wenn ein Collegium die Hälfte seiner Mitglieder wählen müßte.

Lamey: Der §. 4 ist in seiner Totalität der Commission zurückgegeben worden. Er ist nicht angenommen.

Die Kammer beschloß, den §. 34 anzunehmen mit Weglassung des Besizes: „auf je 3000 Einwohner.“

Kieffer: In der Bezirksversammlung muß es sich zeigen, welche die tauglichsten Leute sind, und ich finde es daher nicht nothwendig, daß Derjenige zur Kreisversammlung berufen werde, welcher die meisten Stimmen hat. Die Stimmenzahl kann unmöglich die tauglichsten Männer bezeichnen, und es wäre auch möglich, daß zwei Individuen gleiche Stimmenzahl haben. Ich halte daher den Vorschlag für besser, daß die Bezirksversammlung aus der Mitte der Abgeordneten gewählt wird. Nur so werden die tauglichsten Leute gefunden werden können.

Staatsrath Bekk: Der Herr Abgeordnete hat den Einwand nicht berührt, daß ich behauptete, daß die Bezirksversammlung die Hälfte ihrer Mitglieder aus ihrer eigenen Mitte wählen könne. Man kann ja auch eine kleinere Anzahl wählen, da die Hälfte ein zu ungleiches Resultat giebt.

Der Präsident eröffnete nunmehr die Discussion über den §. 35 des Gesetzentwurfes.

Helmreich: Dieser §. 35 steht mit dem §. 33 in einiger Verbindung und bei Lesung des §. 33 ist mir ein Gedanke aufgestiegen, welcher von Bedeutung werden könnte. Wenn nämlich dieser Kreisversammlung gestattet würde, einen Kreisauschuß zu bilden, so könnte damit eine Vereinfachung vielleicht erzielt werden. Für diese Kreisauschüsse könnten alsdann die Befugnisse der Bezirksauschüsse nach §. 22 als Norm gelten. Es könnten die ver-

schiedenen Bezirke eines Kreises, welche gemeinsame Interessen haben, sich vereinigen, und so erhielten wir statt 20 oder 30 Bezirksauschüsse nunmehr 10 oder 12.

Staatsrath Bekk: In jenen Geschäften, von denen der §. 22 spricht, handelt der Bezirksauschuß im Namen des Staates. Er besorgt keine Angelegenheiten des Bezirkes, sondern Staatsgeschäfte. Wenn Sie nun statt der Bezirksauschüsse Kreisauschüsse erwählen, so hätte die Bezirksstaatsbehörde keinen Auschuß an ihrer Seite, und der Kreisauschuß hätte keine Staatsbehörde des Kreises zur Seite. Deshalb läßt sich der Vorschlag des Abg. Helmreich nicht ausführen. Was aber die Aufgabe der Kreisversammlung betrifft, so hat sie gemeinsame Angelegenheiten der verschiedenen Bezirke zu besorgen, wie im §. 18 die gemeinsamen Angelegenheiten der verschiedenen Orte eines Bezirkes an die Bezirksversammlung gewiesen sind. Hierzu ist aber für den Kreis ein ständiger Auschuß nicht nothwendig, sondern nur etwa in so fern, als es sich um den Vollzug eines Beschlusses der Kreisversammlung handelt. Dann hätte dieser Kreisauschuß ein Geschäft, man nennt ihn aber dann im §. 35 Kreiscommission. Man hat den Ausdruck Kreisauschuß aus dem Grunde nicht gebraucht, um ihn nicht mit dem Bezirksauschusse zu wechseln, welcher nach §. 22 andere Verrichtungen hat.

Helmreich: Ich habe mir bei Lesung des Paragraphen gedacht, was sich der Gesetzgeber auch gedacht haben mochte, daß verschiedene Bezirke einen Kreis bilden und daß, wenn sie gemeinsame Interessen haben, das Gesetz nicht ausdrücklich entgegen steht, solche verschiedene Bezirke zu einem größeren Bezirke zu vereinigen.

Staatsrath Bekk: Dann wird aber nur der Bezirk größer gebildet und man braucht wieder keine Kreisversammlung.

Baum: Ich war in der Commission für den Strich der §§. 33 bis 36, d. h. für den Strich des ganzen Instituts des Kreisverbandes, und zwar aus zwei Gründen. Wenn ein Kreisverband gebildet wird, so hört der einzelne Bezirksverband nicht auf, aus welchem der Kreisverband besteht, es bleiben noch die Bezirksauschüsse. Auf der andern Seite ist aber auch diesen einzelnen Bezirksverbänden und Versammlungen nicht benommen, Institute ins Leben zu rufen, welche mehrere Bezirksauschüsse zugleich betreffen, ohne deshalb genöthigt zu sein, einen Kreisverband zu bilden. Es ist daher meiner Ansicht nach ein Superfluum, wenn man hier noch diese Befugniß gibt. Denn, wenn

z. B. mehrere Bezirke mit einander einen Fluß corrigiren oder einen Gegenstand, der ihre Bezirke berührt, überhaupt in das Leben rufen wollen, so bilden sie keinen Kreisverband, sondern erwählen nur aus sich einen Ausschuß von den verschiedenen Bezirksversammlungen und dieser Ausschuß trifft die Anordnungen und unterbreitet sie der Genehmigung der Bezirksversammlung. Es ist überflüssig, daß man über die derartige Bildung eines Kreisverbands Bestimmungen in das Gesetz aufnimmt. Weil jedoch manchmal Ueberflüssiges nichts schadet, so will ich den Strich des §. 35 nicht beantragen.

Die Fassung des §. 35 wurde nach dem Commissionsantrage angenommen. Dergleichen wird der §. 36 ohne Discussion angenommen, worauf der Präsident bemerkte, daß die namentliche Abstimmung über das Gesetz erst erfolgen werde, wenn der Commissionsbericht über §. 30 und 31 erstattet sein wird.

Baum: Auf Seite 56 des Berichts ist ein Gegenstand berührt, welcher in das Gesetz selbst nicht aufgenommen wurde, und es sind von Seite der Commission Anträge gestellt worden, welche verschiedene Begehren an die Staatsregierung enthalten.

Diese Anträge lauten:

„Die Kammer wolle an die Großherzogliche Regierung das Verlangen aussprechen:

1. „daß ein Verwaltungsbezirk mindestens 30,000 und höchstens 60,000 Einwohner umfasse,
2. „daß die Zahl der Verwaltungsbezirke nicht über 30 hinausgehe,
3. „daß bei der örtlichen Eintheilung so viel als möglich Rücksicht darauf genommen werde, die Verwaltungsbezirke mit den Bezirken der Collegialgerichte erster Instanz in eine solche Uebereinstimmung zu bringen, daß derselbe Verwaltungsbezirk nicht aus Theilen mehrerer Gerichtsbezirke bestehe,
4. „daß aber jedenfalls die Eintheilung der Amtsgerichte sich in die Verwaltungsbezirke einfüge.“

Ich wollte den Herrn Präsidenten und das Haus bitten, die Berathung über diesen Gegenstand zu verschieben, bis das Gesetz über die Gerichtsorganisation durchdiscutirt ist. Da, wie ich vermuthe, dort derartige Anträge gestellt werden, so scheint mir dieser Zeitpunkt der geeignete zu sein, um beide Gegenstände mit einander zu berathen und die geeigneten Wünsche in das Protokoll aufzunehmen.

Schaff: Ich habe gegen den Antrag des Abg. Baum

nichts zu erinnern, sondern schließe mich demselben an, habe mich aber erhoben, um, in so ferne der Antrag der Commission auf Seite 56 wieder zur Commission zurückkäme, mich dagegen zu erklären, daß an die Regierung der Wunsch ausgedrückt werden soll, daß ein Verwaltungsbezirk 30,000 bis 60,000 Seelen umfassen müsse.

Richter: Nach diesem Gesetze steht den Verwaltungsbehörden keine Polizeistrafgewalt zu. Nachdem nun ihnen dieses Gehässige abgenommen ist, und sie demnach mehr Zutrauen bezüglich ihrer Entscheidungen erhalten werden, so wird es nothwendig sein, daß eine besondere Gesetzesvorlage erfolge, wornach die Polizeigewalt, wie früher beantragt wurde, den Gerichten übertragen werde.

Staatsrath Bekk: Das Gesetz enthält über diese Frage gar keine Bestimmung. Es ist eine ganz getrennte Frage und in dieser Beziehung würde allerdings noch eine besondere Vorlage eingebracht werden.

Huber: Ich muß bemerken, daß das Gesetz, wie es uns eingebracht wurde, berathen wurde. Es kann daher die namentliche Abstimmung über das Gesetz nicht von den auf Seite 56 des Berichts gestellten Anträgen abhängig gemacht werden.

Baum: Die an die Commission zurückgewiesenen Paragraphen müßten vorerst in der Commission berathen werden, und erst, wenn darüber abgestimmt sein wird, kann über das ganze Gesetz abgestimmt werden.

Staatsrath Bekk: Die Anträge der Commission auf Seite 56 stehen mit dem Gesetze selbst in keinem Zusammenhang.

Blankenhorn: Es ist richtig, was der Abgeordnete Huber gesagt hat. Es wird sich bei §. 4 des Gesetzes die Frage aufwerfen, ob man auf 1000 Einwohner einen Mann wählen will, oder auf eine noch größere Summe. Wir können die Bezirksversammlung nicht zu groß und nicht zu klein machen.

Schaff: Ich glaube nicht, daß man die Anträge der Commission auf Seite 56 verschieben soll. Wenn die Regierung die Organisation der Verwaltungsbehörden vornehmen will, sollte sie schon die Wünsche der Kammer kennen, es ist daher nothwendig, daß wir über diese Anträge discutiren.

Böhme: Der Abg. Huber hat vollkommen Recht. Ich will jedoch warnen vor dem Antrage des Abg. Baum, es steckt eine Schlange darin, wenigstens in so fern, als wir die ganze gehässige Discussion über die Gerichtliche

wieder hieher in die Discussion über die Verwaltungsbehörden hereinbringen würden, und vielleicht hat gerade der Wunsch, daß die Anzahl der Bezirksgerichte vermehrt werden soll, dazu beigetragen, den Antrag hervorzurufen, daß die Discussion über die Größe der Verwaltungsbezirke ausgesetzt bleibe, bis noch einmal über die ganze Gerichtsorganisation eine Berathung stattgefunden hat. Wir machen das Gesetz über die Verwaltungsorganisation unabhängig von dem über die Gerichtsorganisation. Wir werden überhaupt in dieser Kammer die Organisation nicht vollenden, sondern was auch der Commissionsbericht ausspricht, nur unsere Ansichten in Form von Wünschen an die Regierung bringen, damit darnach die Bezirke gebildet werden. Dagegen hauptsächlich will ich mich verwahren, daß mit der Discussion über die Sitze der Verwaltungsbehörden und die Größe der Verwaltungsbezirke auch die so oft schon vorgekommene Discussion über die Gerichtsorganisation, beziehungsweise über die Sitze der Bezirksgerichte in Verbindung gebracht werde.

Blankenhorn: Wie können in der Commission zu keinem festen Beschluß kommen, wenn nicht zuvor ausgesprochen wird, wie groß die Verwaltungsbezirke sein sollen.

Huber: Ich muß bemerken, daß die Berathung des Gesetzes über die neue Gerichtsorganisation sich unmittelbar an dieses Gesetz anschließen wird.

Lamey: Wenn die Herren das Gesetz über die Gerichtsverfassung lesen, so werden sie finden, daß jenes Gesetz ein selbstständiges Ganzes bildet und beide in keiner inneren Verbindung und Zusammenhang stehen.

Staatsrath Bekk: Diese Bemerkung ist ganz richtig, nur der Art. 4 unseres jetzigen Gesetzes hängt allerdings mit den Schlusanträgen auf §. 56 über die Größe der Verwaltungsbezirke zusammen. Deshalb wird die Discussion hierüber vorausgehen müssen.

Auf Umfrage des Präsidenten wurde der Antrag des Abg. Baum, daß die Discussion bis zu jener über das Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend, ausgesetzt bleibe, durch Stimmenmehrheit verworfen.

Staatsrath Bekk: Ich muß hierbei in das Gedächtnis zurückerufen, was bei §. 4 beschlossen wurde, es soll nämlich bezüglich der Zahl der Mitglieder der Bezirksversammlung abgewartet werden, bis über die Größe der Verwaltungsbezirke entschieden worden ist.

Präsident: Ich schließe hiermit die heutige Sitzung

und beraume die nächste Sitzung auf morgen 10 Uhr an, damit die Abtheilungen sich bis dahin versammeln können.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident:

L. Weller.

Der Sekretär:

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der Einundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 27. October 1848.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Engen und Altdorf betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten Bauer.

Meine Herrn!

Wie sich aus der Begründung des Gesetzentwurfes und aus dem Inhalte der uns von der Regierung über den vorliegenden Gegenstand mitgetheilten Acten der Verwaltungsbehörden ergibt, haben die zwei Gemeinden Engen und Altdorf nur eine und dieselbe Gemarkung, während dagegen jede derselben eine gesonderte Gemeindeverwaltung, so wie auch ein eigenes Grund- und Unterfandsbuch führt.

Dieser Zustand ist mit den Bestimmungen unseres Gemeindegesetzes nicht vereinbar, es ist darin der Fall, daß zwei selbstständige Gemeinden eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, gar nicht vorgesehen und konnte darin auch nicht vorgesehen werden, weil er, wie in den Motiven des Gesetzentwurfes richtig bemerkt ist, der Natur der Sache und dem Begriffe einer Gemeinde, als der auf einem in eigenen Grenzen eingeschlossenem Umfange des Staatsgebiets gegründeten gesellschaftlichen Verbindung widerspricht.

Dabei besteht dann auch in beiden Gemeinden, sowohl hinsichtlich der Vertheilung und Erhebung der Gemeinde-

umlagen, als auch hinsichtlich der Gemarkungspolizei und der Eintragungen zum Grund- und Unterpfandbuch, ein ganz eigenthümliches in den Motiven der Regierungsvorlage näher bezeichnetes Verfahren, welches mancherlei Schwierigkeiten mit sich führt und überdies die Sicherheit des Eigenthumserwerbes und den Credit gefährdet. Man denke sich in letzterer Hinsicht nur den Fall:

Ein Einwohner von Engen verpfändet heute ein in der gemeinschaftlichen Gemarkung liegendes Grundstück, später verlegt er seinen Wohnsitz nach Altdorf und verpfändet dort das nämliche Grundstück wieder einem andern Gläubiger, oder verkauft dasselbe.

Nach der bisherigen Uebung hat bei der ersten Verpfändung das Pfandgericht Engen den Eintrag in das dortige Pfandbuch zu fertigen, die spätere Verpfändung oder Veräußerung aber hat das Ortsgericht zu Altdorf in das dortige Pfand- oder Grundbuch einzutragen und den erforderlichen Auszug hievon zu fertigen.

Wenn nun der Pfandgeber oder Verkäufer dem Ortsgerichte in Altdorf die frühere Verpfändung seines Grundstückes nicht angibt, und dieses nicht zufällig auf anderm Wege als durch die Grund- und Pfandbücher zu Altdorf davon Kenntniß erhält, so bleibt die erste Verpfändung zum Nachtheil des späteren Pfandgläubigers oder des Käufers verschwiegen, ohne daß der eine oder andere wegen

des ihm hieraus erwachsenden Schadens den Rückgriff gegen das Pfandgericht zu Altdorf nehmen kann, weil die frühere Verpfändung nur zu Engen und nicht zu Altdorf eingetragen wurde, und das Pfandgericht doch nur wegen Nichtangabe solcher Pfandlasten verantwortlich gemacht werden kann, die in den öffentlichen Büchern, die es zu führen hat, eingetragen sind.

Es liegt daher im öffentlichen, wie im besondern Interesse beider Gemeinden, daß der bisherige Zustand in einer dem Gesetze entsprechenden Weise geändert werde.

Diese Aenderung kann theils dadurch geschehen, daß die bisher gemeinschaftliche Gemarkung getrennt wird, oder daß beide Gemeinden in eine vereinigt werden. Die Trennung ist aber bei der eigenthümlichen Lage der Gemarkung mit sehr großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden, weshalb beide Gemeinden mit großer Stimmenmehrheit ihrer Bürger die Vereinigung beschloffen haben.

Die Vereinigung ist leicht ausführbar, weil beide Gemeinden ganz nahe bei einander liegen, und bietet, abgesehen von der Ersparung des mit einer Gemarkungstrennung verbundenen Kostenaufwandes, auch für die Zukunft in mannigfacher Beziehung mehr Vortheile dar, als die Trennung.

Ihre Commission trägt daher darauf an, dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen.